

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Vom ##.##.2019

A Problem

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium, für die Exzellenz der Hochschulen in NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen setzen. Das geltende Hochschulgesetz trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Es soll daher geändert werden.

B Lösung

Die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen soll durch ein überarbeitetes Hochschulgesetz wiederhergestellt und das bestehende Hochschulgesetz im Sinne eines weiterentwickelten Hochschulfreiheitsgesetzes geändert werden. Das geänderte Gesetz soll die Hochschulen in Trägerschaft des Landes schnell von zentraler Steuerung durch das Land und von unnötigem bürokratischem Aufwand befreien.

Dies gilt insbesondere für das Instrument der Rahmenvorgaben, für das Durchgriffsrecht des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und für die Pflicht zur Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der Hochschulen sowie für die Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans. Diese Regelungen sollen daher abgeschafft werden.

Das geänderte Hochschulgesetz wird sicherstellen, dass die Hochschulen eigenverantwortlich entscheiden und mit dem Land künftig partnerschaftlich über die richtigen Ideen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft verhandeln können.

Der Gesetzentwurf beruht auf den folgenden politischen Eckpunkten:

↳ Das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen wird auf eine neue partnerschaftliche Grundlage gestellt, die weitgehend auf den Fortschritten beruht, die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz erzielt worden sind.

↳ Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane sowie die Regelungen über ihre Zusammensetzung und Wahl sollen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene grundsätzlich erhalten bleiben. Durch eine Veränderung des Verfahrens zur Abwahl der Rektoratsmitglieder wird die Wissenschaftsfreiheit gestärkt.

↳ Die maßgeblichen Herausforderungen in Studium und Lehre bleiben weiterhin die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs und die heterogener werdende Struktur der Studierenden. Beides erfordert ein Hochschulrecht, das die tatsächlichen Lebensumstände der Studierenden sensibel wahrnimmt. Deshalb soll bereits Funktionierendes gestärkt und Regelungen, die sich als unpraktikabel erwiesen haben, gestrichen werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Vom X. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Strategische Ziele; Hochschulverträge“.
 - b) Die Angabe zu § 11a wird wie folgt gefasst:
„§ 11a Mitgliederinitiative“.
 - c) Die Angabe zu § 11b wird wie folgt gefasst:
„§ 11b Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien“
 - d) Die Angabe zu § 11c wird gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung“.
 - f) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.
 - g) Die Angabe zu § 34a wird gestrichen.
 - h) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Tenure Track“.

- i) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot“.
- j) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 58a Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung“.
- k) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:
„§ 76 Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen“.
- l) Die Angaben zu § 76a und 76b werden gestrichen.
- m) Die Angabe zu § 77a wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

§ 77b Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen

§ 77c Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen“.
- n) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:
„§ 82 Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Technische“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - „aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,“

ddd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Hochschule für Gesundheit in Bochum,“

eee) In Nummer 9 und 11 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

fff) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Technische Hochschule Köln,“

ggg) In Nummer 13, 14 und 16 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Hochschule Bochum in Velbert/Heiligenhaus, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede und in Soest, der Hochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort, der Technischen Hochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Hochschule Ruhr-West in Bottrop sowie der Fachhochschule Münster in Steinfurt; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Stadt Gelsenkirchen, für die Hochschule Hamm-Lippstadt die Stadt Hamm, für die Hochschule Niederrhein die Stadt Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen die Stadt Essen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.“

- b) Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Grundordnung regelt auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen können zudem im internationalen Verkehr ihre Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen; bei den Fachhochschulen darf dabei die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben sein. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

(6) Für die Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Hochschulen gilt § 77a.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Universität Köln und die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen die öffentlichen Aufgaben an den ihnen seitens des Landes überlassenen Liegenschaften wahr.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium kann hierzu Näheres im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Auf Antrag einer Hochschule soll die Bauherreneigenschaft und die Eigentümerverantwortung an Teilen oder der Gesamtheit der ihr seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW überlassenen Liegenschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf diese Hochschule übertragen werden, soweit ihr dieses nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung der

Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, die Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten betreffen. Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „, Förderung von Ausgründungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „(Online-Lehrangebote)“ die Wörter „sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

5. Dem § 4 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Hochschulen können das Nähere durch Ordnung regeln. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen folgen in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen den Regeln der doppelten Hochschulrechnung.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wissenstransfer“ durch das Wort „Wissenstransfers“ ersetzt.

- d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „der Hochschulen“ durch die Wörter „des Hochschulwesens“ und das Wort „ihrer“ durch die Wörter „der hochschulischen“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Finanzministerium Rahmenvorgaben“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Strategische Ziele; Hochschulverträge“.**

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Hochschulverträgen werden in der Regel insbesondere vereinbart:

 1. strategische Entwicklungsziele und
 2. konkrete Leistungsziele oder konkrete finanziell dotierte Leistungen;

geregelt werden können auch das Verfahren zur Feststellung des Stands der Umsetzung des Hochschulvertrags sowie die Folgen bei Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen.“
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulverträge“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Hochschulrats“ durch die Wörter „im Benehmen mit dem Hochschulrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird aufgehoben.
8. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zu erhebenden,“ und die Wörter „und zu veröffentlichenden“ gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatliche“ durch das Wort „staatliche“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bearbeitet oder aufbereitet“ durch das Wort „verarbeitet“ und das Wort „Bearbeitung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „auf dessen Anforderung“ eingefügt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Ministerium kann veranlassen, dass Daten mit Hochschulbezug im Sinne des Satzes 1, insbesondere die von den staatlichen Prüfungsämtern erhobenen Daten, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden und dort zu diesen Zwecken verarbeitet werden dürfen; das Nähere kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ausbildung zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung regeln.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unter der Verantwortung des Rektorats können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.“

- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „bittet darum“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Funktion“ durch das Wort „Funktionen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dekans“ die Wörter „oder der Prodekanin oder des Prodekans“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des § 11a Absatz 1“ durch die Wörter „von Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.“
 - cc) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Mehrheit der Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder des Gremiums“ eingefügt.

13. § 11a wird aufgehoben.

14. Die §§ 11 b und 11c werden die §§ 11a und 11b.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt; Satz 3 und 4 bleiben unberührt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.“

17. § 16 Absatz 1a Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Wahl der Mitglieder des Rektorats;
Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen. Die Wahlen der hauptberuflichen Rektorsmitglieder setzen voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Von dem Erfordernis der Ausschreibung nach Satz 5 und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 3 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat

und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.“

- c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht. Mit der Abwahl nach Satz 1 oder nach § 17a ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl nach Satz 1 regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung. Für den Beschluss, dass die Abwahl nach Maßgabe des § 17a erfolgen soll, gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht.“

19. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Abwahl der Mitglieder des Rektorats
durch die Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer**

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats auf der Grundlage einer Regelung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung anzuberaumen. In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Die Hochschulwahlversammlung beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird; jede der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt jeweils zusätzlich zur Stellungnahme nach Halbsatz 1 eine eigene Stellungnahme abzugeben.

(4) Die Abstimmung ist frei, gleich und geheim. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird. Ist eine Hochschule nicht oder nur teilweise in Fachbereiche gegliedert, tritt hinsichtlich der Zählung nach Satz 2 an die Stelle des Fachbereichs diejenige Organisationseinheit, welche auf der Grundlage des § 26 Absatz 5 dessen Aufgaben wahrnimmt. Die Hochschulen können in der Ordnung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Beisitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Falls die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht, regelt sie zugleich die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl; hinsichtlich der Versicherung an Eides Statt gilt § 13 Absatz 1 Satz 5 und 6 entsprechend. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Rektorats ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.“

20. In § 20 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „darum bittet“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a“ angefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Absatz 1 und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;“
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a, die Stellungnahme“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.“
- c) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „; verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag des Rektorats wiederholt“ eingefügt.
- d) In Absatz 5a Satz 2 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Funktion der oder des Vorsitzenden vakant oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 vertreten werden, wird die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch das lebensälteste oder durch das in der Geschäftsordnung des Hochschulrates bestimmte Mitglied aus dem Personenkreis der Externen wahrgenommen.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Falls auf der Grundlage einer Regelung in der Grundordnung die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, verfügen diese Vertreterinnen und Vertreter gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats

1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3,
2. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Absatz 1a Satz 1,
3. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
4. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6,
5. bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und
6. bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6.

Sie verfügen in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. Sie verfügen im Senat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.“

23. In § 22a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Mitglieder der“ eingefügt.

24. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. Sie muss eine Fachbereichskonferenz vorsehen, wenn sie gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bestimmt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrats Externe sind.“

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „und § 11a Absatz 1“ gestrichen.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wird ein Fachbereich neu gegründet, bestellt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt in der Regel eine Gründungsdekanin oder einen Gründungsdekan, die oder der übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrats wahrnimmt.“
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:
- „Hinsichtlich der Abwahl der Mitglieder des Dekanats gilt Absatz 5 entsprechend.“
27. In § 29 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
28. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Fachbereich Medizin wirkt im Rahmen seiner Aufgaben eng mit dem Universitätsklinikum zusammen.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 31 a“ durch die Angabe „§ 31a“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor des Universitätsklinikums soll bei der Beratung von Gegenständen der Pflege mit beratender Stimme hinzugezogen werden.“
- d) Absatz 4 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum der Universität Bochum zusam-

mengefasst sind. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.“

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld zusammengefasst sind. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend. Für den Fachbereich Medizin gelten die §§ 26 bis 28.“

29. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Universitätsklinikum wirkt mit dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es fördert die ärztliche Fort- und Weiterbildung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Das Universitätsklinikum informiert auf Anfrage das für Gesundheit zuständige Ministerium über die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Krankenversorgung in Bezug auf den regionalen Versorgungsbedarf der Bevölkerung.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Jedes Universitätsklinikum schließt mit der Universität am jeweiligen Standort eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. Das Universitätsklinikum darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Universität darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.“

- c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ sowie mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

30. § 31b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „des Erwerbs der benötigten Liegenschaften sowie“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 2 findet Anwendung; das Ministerium beteiligt das für Gesundheit zuständige Ministerium bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen, wenn und soweit es um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.“
31. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31a Absatz 1a gilt für Vereinbarungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
32. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes ist der Hochschulrat, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor; der Hochschulrat kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor.“

33. § 34a wird aufgehoben.

34. Dem § 35 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.“

35. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

36. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eigenen Hochschule“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule“ eingefügt.

37. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsver-

hältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

2. wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,

3. wenn für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt,

4. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, bei der oder dem die Einstellungsbedingungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder

5. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Fall von Satz 3 Nummer 3 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

38. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a
Tenure Track**

(1) Die Universitäten können Juniorprofessuren so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem

unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden (Tenure Track); in diesem Fall muss zuvor eine Ausschreibung nach Absatz 2 erfolgt sein. Die Entscheidung über die Ausgestaltung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. Im Fall der Tenure-Track-Zusage wird von der Ausschreibung der unbefristeten Professur abgesehen.

(2) Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an die Juniorprofessur die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht werden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur vorliegen.

(3) In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger regelt die Berufsordnung; § 38 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Berufsordnung kann regeln, dass das Evaluierungsverfahren nach Satz 1 und das Berufungsverfahren, welches zudem angemessen vereinfacht werden kann, in einem Verfahren zusammengeführt werden können. Für das Evaluierungsverfahren und das zusammengeführte Verfahren nach Satz 3 gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis entsprechend. Die Universität kann eine Zwischenevaluierung der in dieser Professur erbrachten Leistungen vorsehen.

(5) Die Universitäten können die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter so ausgestalten, dass bei der Besetzung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition die Zusage eines Tenure Track erfolgt. In diesem Fall muss die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ihre oder seine Funktion in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Universität kann Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, die sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter beschäftigt, bei der Besetzung ihrer Position als Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler einen Tenure Track zusagen; in der Ausschreibung dieser Position muss auf die Möglichkeit der Zusage eines Tenure Track hingewiesen worden sein. Ab-

satz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Universität entwickelt ein in der Berufsordnung festzulegendes Qualitätssicherungskonzept, welches die Bestenauslese in den Fällen der Absätze 1 bis 6 ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das Ministerium kann sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt.

(8) § 37a gilt entsprechend.“

39. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem eine Zusage nach § 38a Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat.“

b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.

40. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine auch teilweise Freistellung kann nur dann Gegenstand einer Berufsvereinbarung sein, wenn sie insofern widerrufbar ausgestaltet ist.“

41. § 46a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Studierenden oder der Senat auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle wählt, die nach Maßgabe von Absatz 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Sieht die Grundordnung die Wahl nach Satz 1 vor, regelt sie zugleich die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.“

42. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren, insbesondere einem Online-Self-Assessment zur Reflexion des eigenen schulischen Wissensstandes und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang, teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Dies gilt insbesondere für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Fächergruppen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaft. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung; Satz 1 bleibt unberührt.“

43. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist; es kann dabei nicht bestimmt werden, dass der vorangehende Abschluss durch eine Gesamtnote in einer bestimmten Höhe qualifiziert sein muss oder dass die Note einer Modulabschlussprüfung des vorangehenden Studienganges in einer bestimmten Höhe vorliegen muss, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges, der mit einem Mastergrad abschließt, Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne des § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „erlischt“ die Wörter „mit Wirkung für die Zukunft“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Wird die Qualifikation des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses im Sinne des Absatzes 6 Satz 3 an einer Note des vorangegangenen Abschlusses bemessen, ist Inhaberinnen und Inhabern eines nicht mit einer Abschlussnote versehenen Aka-

demiebriefs einer Kunsthochschule Gelegenheit zu einem Einstufungstest zu geben. Wurden diese Inhaberinnen oder Inhaber zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt, wird ihnen die im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, beste Note zugeordnet.“

c) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.“

44. § 50 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,“

45. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Studien begleitender“ durch das Wort „studienbegleitender“ ersetzt.

46. In § 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1“ durch die Nummernbezeichnung „1.“ ersetzt.

47. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird. Zur Sicherung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 3 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch be-

stimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

48. In § 55 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studierendenausschusses“ durch das Wort „Studierendenausschusses“ ersetzt.
49. In § 57 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
50. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 58
Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot“.**

- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Hochschule ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie soll über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt.“

- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ergänzungskurse anbieten“ durch die Wörter „insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

51. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums und der allgemeinen, hochschulübergreifenden Studienorientierung.

(2) Die Hochschule kann in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung besuchen müssen.

(3) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges, die Teilnahme an Fachstudienberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studierenden zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs auf Anforderung der Hochschule verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Ziel der Fachstudienberatung nach Satz 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).

(4) Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung weiter vorsehen, dass als Ergebnis von Fachstudienberatungen nach Absatz 3 Satz 1 die oder der Studierende verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. § 65 Absatz 2 Satz 2 gilt für das in diesem Absatz genannte Verfahren, welches in seinen Einzelheiten in der Prüfungsordnung geregelt wird, entsprechend.“

52. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

53. § 60 Absatz 4 wird aufgehoben.

54. In § 62a Absatz 4 wird das Wort „Einschreibeordnung“ durch das Wort „Einschreibungsordnung“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
55. § 62b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf Antrag werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der beauftragten Person von der Hochschule entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen. Die Kosten für den Geschäftsbedarf dieser Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer angemessenen Freistellung.“
56. § 63 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen.“
57. § 63a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Sie soll diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 anerkennen, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen. Die Hochschulen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach den Sätzen 1 und 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln. Sie veröffentlichen diese Regelungen. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nur dann zulässig, wenn

1. die Hochschule für die Anerkennung ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches unter Einbezug externen Sachverständigen die einzelnen Anerkennungsentscheidungen insgesamt einem qualitätsgesicherten Prüfverfahren unterzieht, und
2. dieses Qualitätssicherungskonzept von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist.“

58. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie das Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „; für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen“ gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder

dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,“

cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können.“

c) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.“

d) In Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „des Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „sonstigen“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

59. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder einer Prüferin und einem Prüfer“ gestrichen.

60. In § 67a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete“ gestrichen.

61. § 69 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade, Titel, Ehrengrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden; das Gleiche gilt, soweit solche Bezeichnungen durch Titelkauf erworben worden sind.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grad“ die Wörter „, einen Ehrengrad, einen Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Grades“ die Wörter „, des Ehrengrades, des Hochschultitels oder der Hochschultätigkeitsbezeichnung“ eingefügt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „gradführenden“ durch das Wort „bezeichnungsführenden“ ersetzt.
- e) In Satz 5 werden die Wörter „Grad- oder Titelführung“ durch die Wörter „Führung eines Grades, eines Ehrengrades, eines Hochschultitels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung“ ersetzt.
- f) In Satz 7 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; dies gilt für Ehrengrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend“ eingefügt.
- g) In Satz 9 wird die Angabe „Satz 6und“ durch die Wörter „den Sätzen 6 und“ ersetzt.

62. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist, ist ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal zu erheben.“
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Einnahmen aus der Erhebung von anteiligen Beihilfe- und Versorgungsleistungen nach Absatz 3 Satz 3 sind an das Land abzuführen.“

63. In § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „staatlichen“ durch das Wort „staatliche“ ersetzt.

64. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Standorte“ das Wort „, Studienorte“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium wirkt auf Transparenz und Verhältnismäßigkeit dieser Kosten beim Wissenschaftsrat oder bei der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung hin.“

65. § 73a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „§ 66“ die Wörter „Absatz 1 bis 5“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.“

- c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ fortzuführen. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt.

„Bezeichnungen, die den Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht geführt werden.“

66. In § 74 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

67. § 75 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 8“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach den Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist.“

68. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter **„über staatlich getragene Hochschulen“** eingefügt und die Wörter **„bei eigenen Aufgaben“** gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren. Es kann an den Sitzungen der Hochschulgremien teilnehmen und sich von der Hochschule mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie sich Akten und sonstige Unterlagen vorlegen lassen.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird Absatz 6.

69. Die §§ 76a und 76b werden aufgehoben.

70. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammenwirken“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Tätigkeiten, die Gegenstand einer Regelung nach Satz 1 sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „zusammengearbeitet“ durch das Wort „zusammengewirkt“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Hochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 70 und 71 durchführen; sie können das Nähere durch Kooperationsvereinbarung regeln. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden.“

71. Nach § 77 werden die folgenden §§ 77a und 77b eingefügt:

**„§ 77a
Errichtung juristischer Personen
des öffentlichen Rechts durch Hochschulen**

(1) Die Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Hochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung

1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie

2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverbund)

zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Hochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,

2. ihrem Namen,

3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen

a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie

b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt,

4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung.

(3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.

(4) Für die ausschließlich durch eine Hochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrats nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungs- oder der Anstaltsrat tritt. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 76 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend. § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des Hochschulverbunds erlassen.

(6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.

(7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(8) Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund zusammenwirkt, dürfen die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

§ 77b

Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen

(1) Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums und unter Berücksichtigung der Anforderungen für ein Lebenslanges Lernen. Zur Durchführung des Fernstudiums bedient sie sich im Rahmen eines Blended-Learning-Ansatzes verschiedener Medien. Unbeschadet des Einsatzes gedruckter Studienmaterialien bedient sie sich insbesondere Online-Lehrangeboten in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente und öffnet sich für weitere Zielgruppen.

(2) Die Fernuniversität in Hagen ergreift Maßnahmen, sich im Bereich der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu einer online basierten Universität weiter zu entwickeln.

(3) Die Fernuniversität in Hagen kann regeln, dass für eine Einschreibung in einen Studiengang der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 nicht erforderlich ist; im Falle einer derartigen Regelung kann der akademische Grad nur verliehen oder zu einer

staatlichen oder kirchlichen Prüfung nur zugelassen werden, sofern dieser Nachweis bis zum Abschluss des Studiums erbracht wird. Die Fernuniversität in Hagen kann zudem regeln, dass auch Gasthörerinnen und Gasthörer berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und auf der Grundlage dieser Prüfungen ein Zertifikat der Fernuniversität in Hagen zu erhalten.

(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung kann die Fernuniversität in Hagen das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch Ordnung regeln und dabei von den Bestimmungen der §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen. Werden von diesen Bestimmungen des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen getroffen, bedarf die Ordnung des Einvernehmens des Ministeriums.“

72. Der bisherige § 77a wird § 77c.

73. In § 81 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „dem Ersatzschulfinanzgesetz“ durch die Wörter „den Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung“ ersetzt.

74. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 82
Ministerium; Verwaltungsvorschriften;
Geltung von Gesetzen“.**

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

75. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „erstattet den Hochschulen“ werden durch das Wort „trägt“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausgleichszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder nach den §§ 94 bis 102 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes,“.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

76. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 2a widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium, für die Exzellenz der Hochschulen in NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen setzen. Das geltende Hochschulgesetz trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Es soll daher geändert werden.

Die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen soll durch ein überarbeitetes Hochschulgesetz wiederhergestellt und das bestehende Hochschulgesetz im Sinne eines weiterentwickelten Hochschulfreiheitsgesetzes geändert werden. Das geänderte Gesetz soll die Hochschulen in Trägerschaft des Landes schnell von zentraler Steuerung durch das Land und von unnötigem bürokratischem Aufwand befreien.

Dies gilt insbesondere für das Instrument der Rahmenvorgaben, für das Durchgriffsrecht des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und für die Pflicht zur Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der Hochschulen sowie für die Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans. Diese Regelungen sollen daher abgeschafft werden.

Das geänderte Hochschulgesetz wird sicherstellen, dass die Hochschulen eigenverantwortlich entscheiden und mit dem Land künftig partnerschaftlich über die richtigen Ideen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft verhandeln können.

Der Gesetzentwurf beruht auf den folgenden politischen Eckpunkten:

- ↳ Das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen wird auf eine neue partnerschaftliche Grundlage gestellt, die weitgehend auf den Fortschritten beruht, die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz erzielt worden sind.
- ↳ Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane sowie die Regelungen über ihre Zusammensetzung und Wahl sollen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene grundsätzlich erhalten bleiben. Durch eine Veränderung des Verfahrens zur Abwahl der Rektoratsmitglieder wird die Wissenschaftsfreiheit gestärkt.
- ↳ Die maßgeblichen Herausforderungen in Studium und Lehre bleiben weiterhin die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs und die heterogener werdende Struktur der Studierenden. Beides erfordert ein Hochschulrecht, das die tatsächlichen Lebensumstände der Studierenden sensibel wahrnimmt. Des-

halb soll bereits Funktionierendes gestärkt und Regelungen, die sich als unpraktikabel erwiesen haben, gestrichen werden.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 2

zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Nummer 2

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Mit der Änderung des gesetzlichen Namens wird einer Bitte der Universität Dortmund Rechnung getragen.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung des gesetzlichen Namens der Fachhochschulen wird einem Wunsch dieser Hochschulen Rechnung getragen. Als gesetzlicher Name der Fachhochschulen gelten künftig die Bezeichnungen, die diese derzeit gemäß § 2 Absatz 5 in ihren Grundordnungen gewählt haben. Wurde kein solcher Name gewählt, bleibt der gesetzliche Name unverändert.

Die Änderung des Eingangsteils des Absatzes 2 Satz 2 verdeutlicht, dass es sich bei den ebendort genannten Hochschulen um Hochschulen für angewandte Wissenschaften handelt.

zu Buchstabe b)

Die Standorte der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ergeben sich bereits aus Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und bedürfen daher keiner Nennung mehr in Absatz 3.

Hinsichtlich des Sitzes der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen verbleibt es bei dem Sitz in Gelsenkirchen.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell mit Blick auf § 1 Absatz 2 Satz 2.

zu Nummer 3

zu Buchstabe a)

Die Streichung vollzieht die Änderung der §§ 6 Absatz 1 und 76a Absatz 1 nach und bringt die Vorschrift wieder in die Fassung, die das Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes hatte.

zu Buchstabe b)

Die Erfüllung gesetzlicher Publikationspflichten durch elektronische Verkündungsblätter ist nach §§ 1 Absatz 6, 19 Absatz 1 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen auch für die staatlich getragenen Hochschulen bereits eröffnet.

Der neue Absatz 4 Satz 3 stellt die Entscheidung über die Wahl der Verkündungsart in die Entscheidung des Grundordnungsgebers und besitzt daher insoweit eine primär kompetenzrechtliche Funktion. Absatz 4 Satz 4 ist von klarstellender Natur.

zu Buchstabe c)

zu Absatz 5:

Die Änderung reagiert auf den Umstand, dass ausweislich der Änderung in § 1 Absatz 2 der bisherige Eigenname der jeweiligen Fachhochschule künftig ihr gesetzlicher Name sein soll. Die Änderung stellt sicher, dass eine Hochschule für angewandte Wissenschaften weiterhin oder wieder die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen darf, wenn sie sich dafür ausspricht.

Der neue Satz 2 Halbsatz 2 sichert, dass auch im internationalen Verkehr die namensgegründete Gefahr einer Verwechslung einer Fachhochschule mit einer Universität effektiv ausgeschlossen sein muss. Die fremdsprachigen Bezeichnungen "university of applied science" und "university of applied science and arts" bergen eine solche Gefahr in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis auch weiterhin nicht.

Das Ministerium darf die Genehmigung beispielsweise schon dann versagen, wenn allgemeine planerische Gesichtspunkte, Erwägungen der Praktikabilität oder des Schutzes des Rechtsverkehrs dem jeweiligen Eigennamen entgegenstehen.

zu Absatz 6:

Die Regelung betreffend die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts findet sich nun in § 77a. Dies wird ausdrücklich klargestellt.

zu Buchstabe d)

Das Liegenschaftsmanagement ist landesseitig der Universität Köln und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Bonn-Rhein-Sieg bereits übertragen worden. Die Änderung des Satzes 1 zeichnet dies nach.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe e)

Durch § 2 Absatz 8 wird den Hochschulen im Sinne eines Optionsmodells die Möglichkeit eröffnet, als Bauherrin landes- oder drittfinanzierte Bauvorhaben an den seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW überlassenen Liegenschaften in eigener Verantwortung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe vorzunehmen.

Mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft und der damit verbundenen ganz oder teilweisen Überlassung der Liegenschaften gehen auch die Betreiber- und Eigentümerverantwortung hinsichtlich des überlassenen Teils der Liegenschaften auf die Hochschule über. Die Hochschule trägt dabei die Verantwortung für das jeweilige Bauvorhaben.

Die Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten zur Abdeckung eines zusätzlichen Flächenbedarfs betreffen.

Die Überlassung der Liegenschaften beinhaltet nicht zugleich die dingliche Übertragung oder den Verkauf des vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW verwalteten Immobilienvermögens bzw. der Liegenschaften des Landes NRW. Die konkrete Ausgestaltung der Überlassungsvarianten kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Der Umfang (ein einzelnes Gebäude, mehrere Gebäude oder ein bestimmter Baubestand) und die Art und Weise der Übertragung (Baupla-

nung, Bauunterhaltung einschließlich Sanierung des Bestandsbaus oder Neubauerrichtung) richten sich im Grundsatz nach dem Antrag der Hochschule. Aufgrund der Soll-Fassung des Satzes 1 sind jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Übertragung der Bauherneigenschaft zulässig, wenn diese insbesondere in wirtschaftlicher, finanzieller oder beruflicher Hinsicht erforderlich sind.

zu Nummer 4

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung in Absatz 1 und Absatz 2 wird unterstrichen, dass die Förderung von Unternehmensgründungen durch Mitglieder der Hochschule originärer Bestandteil des hochschulischen Wissenstransfers ist. Der Begriff der „Ausgründung“ verdeutlicht dabei, dass es um Gründungen aus der Hochschule heraus geht.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll in Ansehung des Umstands, dass die Digitalisierung alle Lebensbereiche erfasst, gesetzlich unterstrichen werden, dass im Bereich der Lehre nicht nur ergänzend Online-Lehrangebote entwickelt werden, sondern auch im Bereich der nicht elektronisch angebotenen Lehre unterstützende Maßnahmen in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente sachgerecht sind.

zu Buchstabe c)

Der Wille zu einer friedlichen Welt ist tief im öffentlichen Bewusstsein der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt und wird folglich auch von den Hochschulen Nordrhein-Westfalens und ihren Mitgliedern getragen. Umso wichtiger ist es, dass Zivilklauseln Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung sind, die in verantwortungsbewusster Diskussion eine eigene Antwort auf die Frage nach dem Beitrag von Forschung und Lehre in einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt finden muss.

Staatlicher Zwang wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist ein absolutes Friedensgebot fremd. Ein solches wäre aber nötig, um den Eingriff in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung

und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes rechtfertigen zu können. Die derzeitige Vorschrift unterliegt daher durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon mit Blick auf die bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit dazu führen, dass die Regelung gestrichen werden muss.

In Ansehung der auf Frieden ausgerichteten verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik zum einen und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegtem Staatsziel zum anderen sind nach Maßgabe des Willens der Hochschule auf Frieden und Nachhaltigkeit gerichtete Regelungen in der Grundordnung weiterhin zulässig.

zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 5

Die Regelung unterstreicht die hohe Wertigkeit der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und stellt insofern klar, dass die Hochschulen entsprechende Ordnungen erlassen dürfen.

Die Möglichkeit, entsprechende Feststellungen im Einzelfall zu veröffentlichen, wenn von den Feststellungen bereits veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betroffen sind, ist durch das Schutzbegründnis der Wissenschaft vor der Anwendung unredlicher Methoden gerechtfertigt.

zu Nummer 6

zu Buchstabe a)

Die Regeln der doppischen Rechnungsführung wurden an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes etabliert. Vorschriften über deren Einführung sind somit überflüssig geworden. Die Anwendung der Regeln der doppischen Rechnungsführung ist damit verstetigt.

zu Buchstabe b) und c)

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe d)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an den Wortlaut des § 6 Absatz 1 Hochschulgesetz angeglichen.

zu Buchstabe e)

Mit der Abschaffung des Rechtsinstituts der Rahmenvorgaben wird zum Wortlaut des Gesetzes in der Fassung vor dem Hochschulzukunftsgesetz und damit zu dem Instrumentarium verbindlicher Verwaltungsvorschriften zurückgekehrt.

zu Nummer 7

zu Buchstaben a), b) und c)

Mit der Änderung der Absätze 1 und 2 wird zu dem Rechtszustand vor Erlass des Hochschulzukunftsgesetzes zurückgekehrt. Die Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplans für die Entwicklungsplanung der Hochschule entfällt künftig. Unter anderem mit den strategischen Zielsetzungen, die in Abstimmung mit den Hochschulen in Form der Benehmensherstellung entstehen, kommt das Land seiner Gewährleistungsverantwortung für ein funktionierendes Hochschulwesen nach.

Die hochschulpolitischen Erwartungen, die an eine Landeshochschulentwicklungsplanung herangetragen werden, werden einem komplexen, dynamischen und hochagilen Hochschulsystem durchweg nicht gerecht. Dies gilt auch im Falle des bestehenden Landeshochschulentwicklungsplans. Demgegenüber ist das Instrument strategischer Ziele hochschulaffiner und dem Komplexitätsniveau des Hochschulsystems adäquat.

Sinnvollerweise werden die strategischen Ziele im Benehmen mit den Hochschulen, also mit der Absicht gemeinsamer Verständigung, entwickelt, um dem partnerschaftlichen Charakter des Verhältnisses Land – Hochschulen Rechnung zu tragen.

zu Buchstabe d)

Mit der Änderung in Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet Hochschulverträge auch unbefristet abschließen zu können. Die Vorschrift eröffnet daher die Möglichkeit, einen unbefristeten, aber nach allgemeinen

Regeln kündbaren Rahmenvertrag mit allen Universitäten und Fachhochschulen zu schließen, welcher Regelungsgegenstände erfasst, welche für alle diese Hochschulen gelten. Zusätzlich können mit einer Hochschule oder mit mehreren Hochschulen einzelne Verträge zu einzelnen Regelungsgegenständen befristet oder unbefristet, aber kündbar abgeschlossen werden.

Mit der Änderung des Satzes 2 wird ermöglicht, dass nicht jeder Hochschulvertrag sich zu den in den Nummern 1 bis 2 aufgeführten Gegenständen verhalten muss. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Änderung des Satzes 3 bezüglich der Hochschulfinanzierung.

Mit diesen Änderungen ist klargestellt, dass der zwischen den Hochschulen, den beiden Landespersonalrätekonferenzen und dem Ministerium abgeschlossene und keine Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen enthaltende Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen ein Hochschulvertrag im Sinne des Absatzes 2 ist und daher weiterhin eine Rechtsgrundlage besitzt.

zu Buchstabe e)

zu Satz 1:

Die Änderung ist redaktionell.

zu Satz 2:

Mit der Änderung wird hinsichtlich des Hochschulrates der Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes wiederhergestellt.

zu Buchstabe f)

Mit der Änderung wird das Rechtsinstitut der Rahmenvorgabe abgeschafft und insofern zum Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes (Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 82 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes) zurückgekehrt.

zu Nummer 8

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 dieser Verordnung gilt sie ab dem 25. Mai 2018 und damit gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht.

Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der Änderung eine lediglich terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Verarbeitungsbegriff folgt dabei unmittelbar aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Er ist sehr weit gefasst und umfasst auch die bisherigen Begriffe des Erhebens und des Veröffentlichens.

zu Nummer 9

zu Buchstabe a)

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Der Auf- und Ausbau eines Monitoringsystems für den Erfolg in Studium und Lehre soll bei Fächern mit staatlicher Prüfung rechtssicherer gehandhabt werden. Ohne die von den Prüfungsämtern erhobenen Daten können die Hochschulen den Studienerfolg nicht bewerten. Dem trägt der neue letzte Satz Rechnung. Das Ministerium kann insofern bestimmen, dass die von den staatlichen Einrichtungen erhobenen Daten unmittelbar auch den Hochschulen zur Verfügung gestellt und dort verarbeitet werden. Sowohl die Übermittlung der Daten als auch die Verarbeitung der übermittelten Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe der jeweiligen Stelle erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die Kostenfreiheit nach Satz 2 betrifft solche Daten, die von der Einrichtung ohne besonderen Auftrag durch das Ministerium erhoben werden und bei denen daher kein zusätzlicher, einem Auftrag des Ministeriums geschuldeter Erhebungsaufwand entsteht.

Soweit Daten mit Hochschulbezug unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, geht es darum zu vermeiden, dass die Einrichtungen des Landes die von ihnen erhobenen Daten zunächst dem Ministerium zur Verfügung stellen, welches diese Daten sodann an die Hochschulen weiterleitet. Dieser Durchgang durch das Ministerium soll vermieden werden können. Daher sind den Hochschulen die Daten ebenso kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wie dieses

wäre, wenn die Daten dem Ministerium zur Verfügung gestellt worden wären.

Eine Konkretisierung kann über die Ausübung der Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Ansonsten erfolgt in Absatz 2 eine rein terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

zu Buchstabe b)

Die Vorschrift in ihrer alten Fassung wird gestrichen, da es aufgrund des Wiederholungsverbotes (vgl. Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679) und des Verweises in § 8 Absatz 1 auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften keine Notwendigkeit für eine gesonderte Regelung gibt.

Mit der Neuregelung wird in Anlehnung an eine Regelung des hessischen Hochschulrechts auf bundesweite Vorhaben wie den Kerndatensatz Forschung reagiert. Der Begriff der Datenverarbeitung in Satz 2 rekurriert auf die Begrifflichkeit der Verarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Verarbeitung der von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 2 und 4 in der Fassung der geänderten Absatzzählung zur Verfügung gestellten Daten gehört zu den fakultativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der ihm obliegenden Regierungstätigkeit.

zu Buchstabe c)

Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

zu Buchstabe d)

Mit Blick auf die Entwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene soll eine eigene gesetzliche Grundlage für das Marketing der Hochschulen geschaffen werden. Insbesondere bildliche Dokumentationen von Hochschulveranstaltungen sind daher auch weiterhin zulässig.

zu Buchstabe e)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbare Geltung entfaltet und das Hochschulgesetz diese lediglich ergänzt. Durch den allgemeinen Verweis wird auch auf § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, welcher eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt.

Im Hochschulgesetz können nur noch dort Regelungen getroffen werden, wo die Verordnung (EU) 2016/679 Regelungsaufträge oder -spielräume lässt. Dort, wo die Verordnung (EU) 2016/679 jedoch Regelungsspielräume lässt, soll das bisherige Datenschutzniveau des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin aufrechterhalten werden.

zu Nummer 10

zu Buchstabe a)

Der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Klarstellung mit Blick auf entsprechende Bedarfe in den Hochschulen.

zu Buchstabe b)

Die Änderung enthält den Wortlaut des gestrichenen § 11 Absatz 1a und ist insofern redaktionell.

zu Nummer 11

zu Buchstabe a)

Die Änderung stellt klar, dass die Bitte, von der Weiterführung des Amtes oder der Funktion abzusehen, keine Wahlbefugnis der bisherigen Inhaberin oder Inhabers der Leitungsfunktion dahingehend beinhaltet, sich zu entscheiden, ob sie oder er der Bitte Folge leistet oder trotz der Bitte die jeweilige Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen gedenkt.

zu Buchstabe b)

Die Änderung stellt klar, dass die Funktion einer Prodekanin oder eines Prodekans mit der Mitgliedschaft im Hochschulrat inkompatibel ist.

Prodekaninnen und Prodekane sind wegen § 28 Absatz 3 Mitglieder des Fachbereichsrates. Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat ist indes kraft

ausdrücklicher Anordnung mit der Mitgliedschaft im Hochschulrat inkompatibel. Die Änderung zeichnet dies im Sinne einer adressatenorientierten Lesbarkeit des Gesetzes nun ausdrücklich nach.

zu Nummer 12

zu Buchstabe a)

Der Wortlaut des § 11 Absatz 1a findet sich systematisch folgerichtiger nun in § 9 Absatz 5. Die Streichung ist insofern redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung führt ohne inhaltliche Änderung das Hochschulgesetz auf den vor dem Hochschulzukunftsgesetz geltenden Rechtszustand zurück. Die Regelung befindet sich inhaltsgleich derzeit in § 11a Absatz 1.

Die Hochschulen werden von sich aus Maßnahmen entwickeln, mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt und im Sinne einer pluralen Hochschulstruktur zielführend ist. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Hochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung in Absatz 2 Satz 3 klarstellend redaktionell.

zu Nummer 13

Der gestrichene Absatz 1 findet sich nun in Übereinstimmung mit der bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes geltenden hochschulgesetzlichen Rechtslage in § 11 Absatz 2.

Die Absätze 2 und 3 können in Folge der Streichungen in § 22 entfallen. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, vor Ort eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen angemessen sicherzustellen. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Hochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

zu Nummer 14

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 15

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 15

zu Buchstabe a)

Die Änderung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit und damit des Rechtsstaatsprinzips eine Heilungsvorschrift vor, nach der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter den genannten Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung der Hochschulordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Rügeberechtigt nach Absatz 5 Buchstabe c) ist jedes Mitglied der Hochschule.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 16

zu Buchstabe a)

Nach Absatz 1 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Online gestützte Wahlen sind indes praktisch undurchführbar, wenn insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl in voller Gänze eingehalten werden sollen. Insofern zeigt das Zusammenspiel von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1 Satz 1, dass die Wahlgrundsätze von vornherein auf die Besonderheiten der Online-Wahlen hin ausgerichtet sind, da ansonsten bei einer isolierten Betrachtung der Wahlgrundsätze des Absatzes 1 Satz 1 der gleichrangigen Wertentscheidung des Absatzes 1 Satz 3 nicht Rechnung getragen werden könnte.

Auch mit Blick auf den Umstand, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl durch online gestützte Wahlen und die durch sie anzunehmend höhere Wahlbeteiligung gestärkt wird, besteht Anlass zur praktischen Konkordanz zwischen den Wahlgrundsätzen des Absatzes 1 Satz 1 und dem in Absatz 1 Satz 3 zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer Zulässigkeit online gestützter Wahlen. Dies zeichnet der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 nach.

Die neue Regelung des Absatzes 1 Satz 3 bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Online durchgeführte Wahlen haben das Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen. Sie tragen damit in besonderer Weise dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung. Insofern handelt es sich bei dem Wunsch nach einer online durchgeführten Wahl um ein legitimes, auch den Wahlgrundsätzen angemessenes Anliegen.

Die Anforderungen an eine online durchgeführte Wahl sind indes mit Blick insbesondere auf die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl nach Absatz 1 Satz 1 komplex. Die Neuregelung ermöglicht daher, durch Rechtsverordnung den Hochschulen eine Orientierung zu geben. Zugleich eröffnet das Gesetz damit den Weg, die Wahlgrundsätze, die in ihrer strengen Form auf nicht online gestützte Wahlen vor Ort ausgerichtet sind, über die Rechtsverordnung an die Besonderheiten von Online-Wahlen anzupassen.

Der Ordnungsgeber kann sich hinsichtlich der elektronischen Identifizierung der wählenden Person der Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) bedienen und auch vorsehen, dass der Personalausweis zur Identitätsfeststellung verwendet werden kann, sofern er als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet ist. Eine derartige Identitätsfeststellung kann – wie bei der Briefwahl – erforderlich sein, um den Grundsatz der geheimen und der freien Wahl sicherzustellen, welcher bei der Briefwahl durch die Versicherung an Eides statt abgesichert wird; bei der Abgabe einer derartigen Versicherung ist eine Identitätsfeststellung indes erforderlich.

Das Erfordernis einer Versicherung an Eides statt ist den Regularien der Briefwahl nachgebildet und kann helfen, sowohl bei elektronisch

durchgeführten Wahlen als auch bei Briefwahlen den Grundsatz der geheimen Wahl zu unterstützen.

zu Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 regelt ohne inhaltliche Änderung in Anlehnung an eine Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes die Rechtsfolge klarer, soweit der Vollzug von Beschlüssen und damit Amtshandlungen in Rede stehen.

Der neue Absatz 4 Halbsatz 2 schließt mit Blick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit im Nachvollzug einer Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes eine bestehende Lücke, soweit Gremien fehlerhaft besetzt sind.

zu Buchstabe c)

Der neue Absatz 5 ist Ausdruck des Grundsatzes der Organstabilität. Gewählte Hochschulgremien sind ein wichtiger Ausdruck staatsferner hochschulischer Selbstverwaltung. Indes hat sich in der Hochschulpraxis ein Bedürfnis gezeigt, bei notleidenden Wahlen gleichwohl für die Implementierung funktionsfähiger Gremien Sorge tragen zu können. Dem trägt die neue Vorschrift Rechnung, indem der Hochschule eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Bestellung weiterer Fachbereichsratsmitglieder durch das Rektorat oder einer auf die bei der Wahl freigebliebenen oder aufgrund Ausscheidens frei gewordenen Sitze im Fachbereichsrat beschränkte Nachwahl gegeben wird.

zu Nummer 17

Mit dem Wegfall eines verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplanes entfällt die Notwendigkeit staatlicher Mitsprache bei der Aufstellung der Hochschulentwicklungspläne. Absatz 1a Satz 3 bis 5 konnten daher gestrichen werden.

zu Nummer 18

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung des Satzes 1 wird klargestellt, dass bei der Wahl wie bisher auch die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und ihrer beiden Hälften und nicht nur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Mit den neuen Sätzen 2 und 3 soll – auch mit Blick auf entsprechende staatsorganisationsrechtliche Regelungen in der Bundesverfassung und den Länderverfassungen – der Grundsatz der Organstabilität mit dem Grundsatz der Organlegitimation in eine ausgewogene Balance gebracht werden. Im dritten Wahlgang, der auch unmittelbar auf den zweiten Wahlgang folgen kann, reicht daher nun die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden im Gremium und zugleich in den beiden Hälften hin.

Mit dem neuen Satz 6 wird gesichert, dass der Grundsatz der Bestenauslese und der Grundsatz körperschaftlicher Legitimation, welcher durch die Beschlussfindung in Senat und Hochschulrat gebildet wird, in ein Verhältnis praktischer Konkordanz gebracht werden können auch mit Blick auf den Umstand, dass die Amtsinhaberinnen und -inhaber bereits einen qualitätssicherten Auswahlprozess durchlaufen haben. Die Interessen der Geschlechtergerechtigkeit werden durch das Erfordernis des Einvernehmens der Gleichstellungsbeauftragten gewahrt.

Der Beschluss des Senats und des Hochschulrates nach Satz 6 bedürfen jeweils der einfachen Mehrheit des jeweiligen Gremiums. Bei Senaten, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht über zumindest die Hälfte der Stimmen verfügen, sichert § 22 Absatz 4 Satz 1 die Mehrheit dieser Stimmen.

zu Buchstabe c)

Die hochschulische Praxis hat gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht, innerhalb der Findungskommission zu entscheiden, ob der Hochschulwahlversammlung nur eine Person oder mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden sollen.

In Anlehnung an die Praxis der Berufung der Professorinnen und Professoren muss bei einem Wahlvorschlag, welcher mehrere Personen enthält, eine Reihung dieser Personen erfolgen; diese Reihung muss die Hochschulwahlversammlung sodann ihrem Wahlprozedere zugrunde

legen. Damit wird sowohl den Grundsätzen der Organstabilität und der Organlegitimation als auch den Grundsätzen der Bestenauslese sachgerecht Rechnung getragen.

zu Buchstabe d)

Mit der Änderung wird dem Grundordnungsgeber die Wahl gelassen, ob eine Abwahl entweder durch die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen oder auf der Grundlage des § 17a erfolgt.

Die Regelungskompetenz nach Satz 4 bezieht sich auf die Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung nach Satz 1. Hinsichtlich der Abwahl nach § 17a findet sich die entsprechende Kompetenz zur Regelung der weiteren Einzelheiten in § 17a Absatz 6.

Absatz 4 Satz 6 hat einen verfassungsrechtlichen Hintergrund. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 –, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –) muss sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Wenn der Gesetzgeber der Hochschule zwei Verfahrensarten der Abwahl zur Auswahl lässt, greift dieser Gedanke auch für den Beschluss über die Auswahl der jeweiligen Verfahrensart. Auch hier ist daher die vorgenannte Mehrheit erforderlich. Über die entsprechende Änderung des § 22 Absatz 4 wird gesichert, dass diese Mehrheit auch bei einem gruppenparitätisch besetzten Senat gegeben ist.

Nach § 84 Absatz 5 ist § 17a erst ab dem 1. Oktober 2020 anwendbar mit der Folge, dass in der Grundordnung erst ab diesem Zeitpunkt eine Abwahl auf der Grundlage des § 17a vorgesehen werden kann. Es gibt also einen hinreichenden Anpassungszeitraum.

zu Nummer 19

Das Verfahren der Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt ein neues Instrument

dar. Es beruht auf der Weiterentwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 –, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06). Nach dieser Rechtsprechung muss sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können.

Um diese Entscheidung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, sollen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule in dieses Verfahren einbezogen werden. Leitender Gedanke der Regelung ist, dass es sich bei der Abwahl um eine Sondersituation handelt. Es muss einerseits einem leichtfertigen Umgang oder gar Missbrauch dieses Instruments vorgebeugt werden, um die Handlungsfähigkeit der Hochschule nicht massiv zu beeinträchtigen. Andererseits muss in Fällen, in denen hochschulweit der Vertrauensverlust bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unwiderleglich eingetreten ist, das Abwahlverfahren hinreichend effektiv sein.

Die im Weiteren detaillierten Regelungen des neuen § 17a entsprechen sowohl dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens als auch den erforderlichen Anforderungen an eine hinreichende Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule. Eine Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne jegliche Einbindung der anderen Gruppen widerspräche dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung aller Gruppen nach dem Modell der Gruppenhochschule. Dem trägt Absatz 3 Satz 1 Rechnung.

Für den Erfolg der Abwahl wird kein Beteiligungsquorum vorgeschrieben. Es wird stattdessen auf das Zustimmungsquorum in Bezug auf die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied der Hochschule sind, abgestellt. Damit werden sowohl das Abwahlinstrument effektiv als auch das Ergebnis zugleich repräsentativ gestaltet. Durch das auf die Fachbereiche bezogene Quorum wird sichergestellt, dass ein großer Fachbereich nicht allein die Entscheidung gegenüber kleineren Fachbereichen dominieren kann.

Falls die Hochschule von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht hat, ihre dezentrale Organisation nicht nur durch Fachbereiche, sondern auch durch Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 zu regeln, müssen nach Absatz 4 Satz 3 bei der Frage, welche Organisationsein-

heiten zu zählen sind, um „die Hälfte aller Fachbereiche“ im Sinne Absatz 4 Satz 2 zu erreichen, diese Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 so gezählt werden, als seien sie Fachbereiche.

Falls eine Hochschule sich weder in Fachbereiche, noch in sonstige Einheiten einer dezentralen Organisation untergliedert und falls mithin die Hochschule als solche auf der Ebene ihrer zentralen Organisation die Aufgaben der Fachbereiche wahrnimmt, läuft das Erfordernis, dass das Abwahlquorum an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird, leer.

Absatz 6 regelt mit Blick auf § 17 Absatz 4 Satz 2 klarstellend, dass ein Abwahlverfahren nach § 17a nur statthaft ist, wenn es in der Grundordnung anstelle des Abwahlverfahrens nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehen ist.

zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 10 Absatz 1.

zu Nummer 21

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Der Hochschulrat trägt entscheidend zu einer perspektivisch tragfähigen Weiterentwicklung der Hochschule bei. Auch stimmt er dem hochschulischen Wirtschaftsplan zu. Da dieser Plan die planerische Entwicklung der Hochschule mit abbildet, ist es sachgerecht, dass der Hochschulrat nicht nur zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans Stellung nimmt, sondern dass dieser Entwurf auch seiner Zustimmung bedarf. Die Mitwirkungsbefugnis des Senats, Stellungnahmen und Empfehlungen zum Hochschulentwicklungsplan abzugeben, bleibt davon unberührt.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung wird ein kompetentieller Gleichlauf der Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates zwischen der Gründung einer Stiftung und der Errichtung einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes erreicht.

zu Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung ist mit Blick auf die Änderung des Absatzes 1 Nummer 2 redaktionell.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung wird zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes zurückgekehrt. Ein gesetzlicher Hinweis auf den Umstand, dass zur Gesellschaft auch die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen gehört, ist nicht erforderlich.

zu Buchstabe c)

Die Einfügung ermöglicht es dem Rektorat, nach seinem Ermessen die Abstimmung über die Liste der Mitglieder des Hochschulrates wiederholen zu lassen, wenn die Bestätigung in einer ersten Wahl versagt wurde. Dies stärkt die Effizienz der Selbstverwaltung.

zu Buchstabe d)

Die Änderung führt zu einer sachgerechteren Balance zwischen den gesetzlichen Informationspflichten des Hochschulrates und seiner organisatorischen Belastung.

zu Buchstabe e)

Bei Rücktritt der vorsitzenden Person oder eines sonstigen Wegfalls der Funktion kann es auf Grundlage der bisherigen Regelungen zu Vakanzen im Vorsitz des Gremiums kommen. Dies ist dann schwierig, wenn die dem Hochschulrat vorsitzende Person zugleich Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder wahrnimmt. Diese Schwierigkeit wird durch die Neuregelung vermieden. Der Rückgriff auf hochschulexterne Mitglieder des Hochschulrates ist erforderlich, damit die Aufgabe der dienstvorgesetzten Stelle nicht von einem Hochschulmitglied ausgeübt wird, dem gegenüber die Rektorin oder der Rektor oder die Kanzlerin oder der Kanzler selbst dienstvorgesetzte Stelle ist.

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates kann aus dem Kreis der Externen auch eine andere als die lebensälteste Person bestimmen.

Die stellvertretend dem Hochschulrat vorsitzende Person kann während der Vakanz die Funktion des Vorsitzes nur dann übernehmen, wenn der stellvertretende Vorsitz aus dem Kreis der Externen stammt.

Eine Vakanz im Vorsitz liegt nicht vor, wenn die vorsitzende Person nur abwesend und daher verhindert ist, an der Hochschulratssitzung teilzunehmen.

Im Fall der bloßen Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung kann es zu ähnlichen Friktionen hinsichtlich der Vertretung in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle kommen. Auch hier scheidet daher eine Vertretung durch ein internes Hochschulratsmitglied aus.

zu Nummer 22

zu Buchstabe a)

Die Streichung ergibt sich als Folgeänderung aus der Streichung des § 34a.

zu Buchstabe b)

Der Grundsatz der Gruppenparität kann mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit nicht als gesetzliches Regelmodell der Senatsverfassung dienen. Die Änderung versetzt den Senat daher wieder in die Lage, seine Verfasstheit mit Blick auf die Repräsentation der verschiedenen Gruppen in den wesentlichen Zügen selbst zu regeln und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverwaltung.

Es obliegt der Hochschule abzuwägen, ob die Gleichstellungsbeauftragte unter Wahrung ihrer Aufgaben und Befugnisse nichtstimmberechtigtes Mitglied des Senats wird.

zu Buchstabe c)

Die Änderung im Einleitungssatz des Absatzes 4 Satz 1 stellt sicher, dass unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Senatszusammensetzung eine Mehrheit der Stimmen der Vertreterinnen und Vertre-

ter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den dort bezeichneten Beschlussgegenständen besteht.

In Ansehung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 -, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –) ist überdies sowohl bei der Entscheidung über die Art und Weise der Abwahl der Rektoratsmitglieder als auch bei der Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung eine gruppenparitätische Stimmverteilung in der senatorischen Hälfte der Hochschulwahlversammlung nicht darstellbar. Dem trägt die Änderung am Ende des Absatzes Rechnung.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Senat eine Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6 ausspricht.

In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 klarstellend redaktionell.

zu Nummer 23

Die Änderung stellt im Nachvollzug der Änderungen des § 17 Absatz 1 klar, dass es auch in der Hochschulwahlversammlung nicht auf die Stimmen der Anwesenden, sondern auf die Stimmen der Mitglieder der beiden Muttergremien und damit „der beiden Hälften“ ankommt.

zu Nummer 24

Mit der Vorschrift wird zum Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes zurückgekehrt.

zu Nummer 25

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und unterstreicht insofern, dass der in Absatz 6 dargelegte Weg der Regelfall darstellt.

zu Nummer 26

zu Buchstabe a)

In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 Satz 1 klarstellend redaktionell.

zu Buchstabe b)

zu Doppelbuchstabe aa)

In Absatz 1 Satz 6 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 Satz 1 klarstellend redaktionell.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit dem neuen Satz 8 wird Vorsorge getroffen, dass die Fachbereichsordnung auch die Modalitäten der Abwahl der Mitglieder des Dekanats regelt.

zu Nummer 27

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 28

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass zwischen Universität und Universitätsklinikum kein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe c)

Zur besseren Verzahnung der klinischen Pflege mit den Anforderungen von Forschung und Lehre soll der Fachbereichsrat die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen, soweit ein Beratungsgegenstand einen Bezug zu Gegenständen der Pflege aufweist.

Die Befugnis des Fachbereichsrates, die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor generell zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen, bleibt unberührt.

zu Buchstabe d)

Die Änderung des Satzes 6 und die Einfügung des neuen Satzes 7 haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Mit der Umbenennung des Klinikums der Universität Bochum in Universitätsklinikum der Universität Bochum wird einer tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen.

zu Buchstabe e)

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Grundlage für den im Aufbau befindliche Fachbereich Medizin der Universität Bielefeld gelegt. Die Regelung ist hinsichtlich organisatorischer Fragen weit gefasst.

Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Nach den allgemein für die Hochschulfinanzierung geltenden Regeln stellt das Land der Universität für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin einen Zuschuss gemäß § 5 Absatz 2 zur Verfügung.

zu Nummer 29

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung in Satz 1 bis 4 wird verdeutlicht, dass zwischen Universität und Universitätsklinikum kein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt.

Mit der neuen Informationspflicht nach Satz 6 wird gesichert, dass das für Gesundheit zuständige Ministerium relevante Informationen erhält, die dieses insbesondere mit Blick auf seine strategisch-planerischen Aufgaben benötigt auch in Ansehung des Umstands, dass das Universitätsklinikum Aufgaben der Maximalversorgung in der Region übernimmt. Die Informationspflicht tritt erst auf ministerielle Anfrage ein. Damit sollen dysfunktionale und insofern ineffiziente Informationen vermieden werden.

Auf der Grundlage der neuen Regelung werden die Universitätskliniken und das für Gesundheit zuständige Ministerium ein System der Berichtspflichten implementieren, welches im Lichte der Knappheit bestehender finanzieller Ressourcen effizient und im Lichte des Versorgungsgedankens erforderlich ist.

zu Buchstabe b)

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I, 1834) wurden u. a. die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation von § 2b Umsatzsteuergesetz hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren. Danach unterliegen diese Personen nun auch mit Tätigkeiten im Rahmen ihres Hoheitsbetriebes der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bis zu dieser Neuregelung galten juristischen Personen des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig.

Die Hochschulen Nordrhein-Westfalens haben als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet somit erst auf ab dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind hoheitliche Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab diesem Zeitpunkt jedoch unterliegen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentli-

chen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend des Anwendungserlasses des BMF zu § 2b Umsatzsteuergesetz vom 16.12.2016 (III C 2- S 1707/16/10001) werden von der Ausnahmevorschrift u. a. Leistungen umfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf; liegen diese Voraussetzungen vor, würde es über das Jahr 2020 hinaus dabei bleiben, dass die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hoheitsbetriebs nicht umsatzsteuerbar sind.

Vor diesem Hintergrund regelt der neue Absatz 1a, dass die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum und der ihm zugeordneten Universität eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung darstellt. Ferner wird geregelt, dass im Rahmen des Kooperationsverhältnisses Tätigkeiten nur von jeweils den beiden Kooperationspartnern als juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Mithin liegt von vornherein schon kein steuerbarer Leistungsaustausch vor.

zu Buchstabe c) und d)

Die Änderungen sind redaktionell. Zudem erhält das für Gesundheit zuständige Ministerium einen Sitz mit beratender Stimme im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

zu Nummer 30

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird gesichert, dass das Universitätsklinikum für Investitionen betreffend den Liegenschaftserwerb Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten darf.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung wird eine Beteiligung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen hochschulgesetzlich implementiert, wenn und soweit es

um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.

zu Nummer 31

zu Buchstabe a)

Der neue Absatz 1 Satz 3 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe b)

Um akademische Lehrkrankenhäuser für nichtmedizinische Berufe von denen für die Ärzteausbildung auf den ersten Blick unterscheiden zu können und um Verwechslungen vorzubeugen, führen nur die Lehrkrankenhäuser für die Mediziner Ausbildung die Bezeichnung "akademisches Lehrkrankenhaus" ohne weiteren Zusatz.

Ansonsten wird auf die Begründung zur Änderung des § 73a Absatz 6 verwiesen.

zu Nummer 32

zu Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 2 bringt die Vorschrift wieder auf den Stand des Hochschulfreiheitsgesetzes und gibt die dienstrechtliche Verantwortung hinsichtlich der Funktion der obersten Dienstbehörde zurück an die Hochschulen. Damit wird der in der derzeitigen administrativen Praxis bereits bestehende Zustand gesetzlich fixiert.

Die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde ergeben sich aus den einzelnen Regelungen des Beamtenrechts. Sie sind vielfältig und in ihrer fachlichen Bedeutung äußerst disparat. Angesichts dessen bietet sich an, dass der Hochschulrat seine Befugnisse an das Rektorat delegieren kann. Soweit die Mitglieder des Rektorats selbst von Entscheidungen der obersten Dienstbehörde unmittelbar betroffen sind, gelten die allgemeinen Regeln der Befangenheit.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 zieht sich das Ministerium grundsätzlich auch aus der Funktion der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder zurück und überträgt diese auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats. Damit wird der in der derzeitigen administrativen Praxis bereits bestehende Zustand gesetzlich fixiert.

zu Nummer 33

Zwischen den Hochschulen, den Personalvertretungen und dem Ministerium ist ein Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen geschlossen worden. Mit Blick auf diesen Umstand ist ein gesetzliches Gebot zum Vertragsschluss gegenstandslos.

Es ist dem Ziel einer Sicherung guter Beschäftigungsbedingungen von vornherein adäquater, wenn dieses Ziel auf der Grundlage freiwillig abgeschlossener Verträge ohne staatlichen Zwang zu erreichen versucht wird. § 34a kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Landespersonalrätekonferenzen können sich auch weiterhin auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Ministerium in die Umsetzung und Fortentwicklung des vorgenannten Vertrages einbringen. Auf die Änderung des § 6 Absatz 2 und die dortige Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 34

Mit dem neuen Satz 2 werden die dienstlichen Aufgaben von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ihrem Qualifizierungsaspekt konkretisiert. Die Vorschrift verdeutlicht, dass eine Juniorprofessur ein Qualifikationsamt darstellt, welches die notwendige Befähigung zu einer Professur durch die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vermittelt, wie die Absätze 1 bis 3 sie beschreiben.

zu Nummer 35

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 36

Das Hausberufungsverbot ist seiner Anlage nach von qualitätssichernder Natur. Es dient dazu, Hausberufungen nicht zuletzt zur Vermeidung einer personalen Erstarrung und Schulenburg zu verhindern (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. März 1998 – 7 ZE 97.3696) und zu sichern, dass Hausbewerberinnen oder Hausbewerber keinen Vorteil gegenüber auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern erhalten (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. August 2018 – 2 B 10742.18). Das Hausberufungsverbot begründet demgegenüber keine zusätzlichen materiellen Anforderungen an die Hausbewerberin oder den Hausbewerber (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda). Sie oder er benötigt daher gegenüber der jeweiligen Bewerbungskonkurrenz keinesfalls einen deutlichen Qualifikationsvorsprung, um sich in dieser Konkurrenz durchsetzen zu können (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda).

Mithin kann es Fallgestaltungen geben, bei denen der Grundsatz der Bestenauslese die Berufung der Hausbewerberin oder des Hausbewerbers gebietet. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird eine Ausnahme nach Satz 1 ebenfalls nur dann zulässig sein, wenn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Berufung des Mitglieds der Hochschule gebietet.

zu Nummer 37

zu Buchstabe a)

Mit der bislang in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a geregelten Möglichkeit des Verzichts auf die Ausschreibung der lebenszeitlichen Anschlussprofessur nach erfolgreich abgeschlossener Juniorprofessur sollte der Tenure Track erfasst werden. Da der Tenure Track künftig in § 38a einheitlich und übersichtlicher geregelt wird, kann Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a gestrichen werden.

Das Gleiche gilt für den Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Die in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c erfassten sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden künftig in dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 (neue Zählung) erfasst. Da die Ausschreibung von qualitätssichernder Natur ist, bedarf es beim Verzicht auf eine Ausschreibung besonderer Gründe. Bei den

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sind diese Gründe unter den Voraussetzungen der Nummer 4 erfüllt.

An der berufungswilligen Universität beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter besitzen von vornherein das erforderliche Verhältnis einer fachlichen Verbundenheit mit dieser Universität im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 (neue Zählung). Hinsichtlich des Begriffes der fachlichen Verbundenheit kann im Übrigen auf die Begründung der Vorgängerfassung zurückgegriffen werden.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (neue Zählung) beruht auf dem Umstand, dass die in dieser Regelung genannten Tatbestandsvoraussetzungen nur bei einer W3-Professur sinnvollerweise vorliegen können.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 soll insbesondere die ausschreibungslose Berufung beispielsweise bei einem Alexander-von-Humboldt-Stipendium ermöglicht werden. Bei Stipendien dieser Art beruht die Stipendienvergabeentscheidung auf einem Auswahlverfahren, welches einem ordentlichen Berufungsverfahren gleichwertig ist.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung soll nur ausnahmsweise erfolgen. Dies wird zu Beginn des Absatzes 1 Satz 3 nun explizit geregelt. Mit Blick auf diesen Umstand ist es sachgerecht, dass die Universitäten und Fachhochschulen die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Zahl ihrer Berufungen, die insgesamt in einem Jahr vorgenommen worden sind, und die Zahl derjenigen Berufungen, bei denen innerhalb dieses Zeitraumes von der Ausschreibung abgesehen worden ist, informieren.

Im Übrigen sind die Änderungen des Absatzes 1 redaktionell.

§ 38 Absatz 1 Satz 3 betreffen die Fallgestaltungen, bei denen von dem Erfordernis der Ausschreibung abgesehen werden kann. Ob in diesen Fällen auch eine Zusage dahingehend gegeben werden kann, dass die lebenszeitliche Professur mit der betreffenden Person bei Vorliegen der erforderlichen Qualitätsvoraussetzungen besetzt wird, ist demgegenüber künftig grundsätzlich in § 38a geregelt.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist folgerichtig mit Blick auf die Streichung des Satzes 3 Nummer 2 in Absatz 1. Die qualitätssichernden Maßnahmen der Sätze 2 bis 4 sind nunmehr in § 38a sowie in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 geregelt. Absatz 1a Satz 1 ist in § 38a Absatz 8 überführt worden. Damit konnte der gesamte Absatz 1a gestrichen werden.

zu Nummer 38

Mit der Regelung soll der sogenannte Tenure Track in einer Vorschrift übersichtlich erfasst werden.

Für alle Qualifizierungspositionen gelten die gleichen Voraussetzungen für die Zusage eines Tenure Track, nämlich:

1. Ausgangspunkt einer Tenure-Track-Zusage ist das Erfordernis einer qualifizierten Ausschreibung derjenigen Stelle oder Beschäftigungsposition, auf deren Grundlage die Qualifizierung auf eine lebenszeitliche unbefristete Professur erfolgt. Dies kann eine Juniorprofessur (Absatz 1 bis 3), eine zeitlich befristete Professur (Absatz 4), eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter der berufenden Universität (Absatz 5) oder die Beschäftigung als Nachwuchswissenschaftlerin oder als Nachwuchswissenschaftler außerhalb der berufenden Universität – beispielsweise in Einrichtungen der außeruniversitären Forschung – (Absatz 6) sein.
2. Eine Tenure-Track-Zusage setzt zweitens voraus, dass die Entscheidung über die Gewährung dieser Zusage auf zentraler Ebene durch das Rektorat unter vorhergehender Beteiligung des Fachbereichs und unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt. Dem tragen Absatz 1 Satz 2 für die Juniorprofessur, Absatz 4 für die befristete Professur, Absatz 5 Satz 3 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Absatz 6 Satz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Rechnung.
3. Eine Tenure-Track-Zusage setzt drittens voraus, dass der Bewerberkreis für die Stelle, die mit einem Tenure Track versehen werden soll, erkennen kann, dass für die ausgeschriebene Qualifizierungsposition ein Tenure Track zulässig ist. Dem tragen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1, Absatz 2 für die Juniorprofessur, Absatz 4 für die befristete Professur, Absatz 5 Satz 2 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Rechnung.
4. Im Falle einer Tenure-Track-Zusage wird viertens von der Ausschreibung der unbefristeten Professur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 für die Juniorprofessur mit Tenure Track, nach Maßgabe des Absatzes 4 für die befristete Professur, nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Absatz 6 Satz 1 Satz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit Tenure Track abgesehen. Damit wird die den Betreffenden gegebene Tenure-Track-Zusage auch

ausschreibungsrechtlich insofern abgesichert, als eine Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, wie es in § 38 Absatz 1 Satz 3 vorgesehen ist, nicht stattfindet, weil es sich um eine insofern gebundene Entscheidung handelt.

Absatz 2 sichert, dass eine Tenure-Track-bezogene Ausschreibung zulässig ist.

Absatz 1 und Absatz 2 lassen auch den sogenannten „unechten“ Tenure Track zu. Dabei handelt es sich um die Zusage der lebenszeitlichen Berufung unter dem Vorbehalt nicht nur des positiven Ergebnisses hinsichtlich der gezeigten Qualitäts- und Leistungsanforderungen, sondern auch vorbehaltlich der haushalterischen Besetzbarkeit der Stelle der lebenszeitlichen Professur. Denn wenn Absatz 1 schon eine haushalterisch unbedingte Zusage zulässt, ist eine derartige Zusage erst Recht zulässig, wenn der Professurerwerb noch von haushalterischen Voraussetzungen abhängt. Insofern ist auch eine auf diesen unechten Tenure Track bezogene Ausschreibung erst Recht zulässig.

In dem Verfahren nach Absatz 3 soll geprüft werden, ob die Leistungen, deren Erbringung bei der Zusage des Tenure Track vereinbart wurde, erbracht worden sind. Dieses auf die Juniorprofessur und damit vergangenheitsbezogene Evaluierungsverfahren kann mit dem Verfahren zur Berufung auf die lebenszeitliche Professur, welches in die Zukunft gerichtet ist und als Maßstab die für die Professur erforderlichen Leistungen prüft, in einem Verfahren verbunden werden, bei dem zudem das Berufungsverfahren mit Blick auf das Evaluierungsverfahren angemessen vereinfacht werden kann.

Die erfolgreiche Endevaluation mündet im Tenure-Track-Verfahren in die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit. Nach Maßgabe der Berufsordnungsordnung kann statt einer Berufungskommission auch die Tenure-Track-Kommission nicht nur über das Ergebnis der Endevaluation, sondern auch über den Berufungsvorschlag entscheiden, ohne dass zuvor noch die Berufungskommission befasst werden muss.

Absatz 4 Satz 1 erstreckt die für Juniorprofessuren geltenden Absätze 1 bis 3 auf zeitlich befristete Professuren. Die Regelung des Zwischenevaluierungsverfahrens nach Absatz 4 Satz 2 ist erforderlich, da die Absätze 1 bis 3 ein derartiges Verfahren für zeitlich befristete Professuren deshalb nicht eigens regeln, weil dieses Zwischenevaluierungsverfahren für die Juniorprofessur in § 39 Absatz 5 Satz 2 geregelt ist.

Aus dem vorgenannten Grunde ist das Zwischenevaluierungsverfahren auch bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 5 Satz 3 mit seinem Verweis auf Absatz 4 Satz 2 geregelt.

Absatz 5 ermöglicht einen Tenure Track auch gegenüber wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eigenen Universität. Diese müssen nach Absatz 5 Satz 2 ihre Funktion als Mitarbeiterin oder als Mitarbeiter in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Eine Gleichwertigkeit in diesem Sinne liegt nur vor, wenn diese wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für eine Juniorprofessur erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 besitzen.

Das Erfordernis nach Absatz 5 Satz 2 ist ein Regel-Erfordernis. Nur in fachlich begründeten, außergewöhnlichen Ausnahmefällen, bei denen ein sehr strenger Maßstab anzulegen ist, kann von dem Erfordernis mit hin abgesehen werden. Über den Verweis in Absatz 5 Satz 3 auf Absatz 1 Satz 2 ist gesichert, dass über das Vorliegen einer Ausnahme von dem Regel-Erfordernis das Rektorat nach Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet.

Absatz 6 eröffnet die Zusage eines Tenure Track auch für solche Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, welche nicht an der berufenden Universität beschäftigt sind. Damit soll vor allem die Zusammenarbeit der Universitäten mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Nachwuchses gestärkt werden.

Mit dem Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 7, welches sich als Rechtsfigur derzeit bereits in den Hochschulgesetzen anderer Länder findet (beispielsweise im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz sowie in den baden-württembergischen und thüringischen Hochschulgesetzen), muss effektiv, nachvollziehbar und belastbar gesichert sein, dass das hohe Qualitätsniveau der universitären Berufungsverfahren tradiert und der mit dem Ausschreibungsgebot nach § 38 Absatz 1 Satz 1 verfolgte Zweck nicht unterlaufen werden kann.

Nach Absatz 8 sollen die Universitäten künftig von ihren tenure-track-Optionen einen geschlechtergerechten Gebrauch in Übernahme der für das Kaskadenmodell nach § 37a geltenden Grundsätze machen. Bezugsgruppe für den Vergleich ist dabei die Gruppe der sich auf eine Universitätsprofessur qualifizierenden Personen.

zu Nummer 39

zu Buchstabe a)

Die Neuregelung trägt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ihrer sozialen Flankierung Rechnung. Die Hochschulgesetze anderer Länder kennen eine ähnliche Regelung.

Auch nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 gewährt die Universität nicht nur im Falle einer negativen Zwischenevaluierung, sondern auch im Falle einer negativen Endevaluierung auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin oder des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr. Eine derartige Möglichkeit soll nunmehr geschaffen werden.

zu Buchstabe b)

Die Hochschulen können selbst entscheiden, ob es sinnvoll ist, eine andernorts bereits hauptberuflich tätige Person als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflichen Professor zu beschäftigen. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

zu Nummer 40

Freistellungen, die Gegenstand einer insoweit unkonditionierten Berufsvereinbarung sind, führen zu generellen, in der Zeit unbefristeten Ermäßigungen der Lehrverpflichtung. Derartige unbefristete Ermäßigungen sind schwierig mit Blick auf den Umstand, dass die Rahmenbedingungen der beamtenrechtlichen Pflichten regelmäßig einer Vereinbarung nicht offen stehen, sondern gesetzlich bestimmt sind.

Da gleichwohl ein Bedarf nach der Vereinbarung von Freistellungen in der Berufsvereinbarung besteht, bedürfen der Grundsatz der gesetzlichen Bestimmung der Beamtenpflichten und das praktische Erfordernis einer Regelung in der Berufsvereinbarung einer Ausbalancierung im Sinne einer praktischen Konkordanz. Dies leistet der neue Satz.

zu Nummer 41

Die Frage, ob vor Ort eine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erforderlich ist, sollte in der jeweiligen Hochschule entschieden werden. Da alle Hochschulen derzeit schon eine derartige Vertretung in der Grundordnung vorgesehen haben, obliegt das Weitere der Entscheidung des grundordnungsändernden Senats mit dem dafür vorgesehenen hohen Beschlussquorum.

Da der Vorschlag zur Besetzung der Vertretung von Seiten der Studierendenschaft erfolgt, bedarf es keiner gesetzlichen Regelung zur Wählbarkeit. Satz 2 konnte daher gestrichen werden

zu Nummer 42

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ergänzt das schon bestehende Testverfahren nun ausdrücklich um das Online-Self-Assessment. Maßgeblich ist dabei zunächst, dass an das Ergebnis der Teilnahme auch weiterhin keine Rechtsfolgen geknüpft werden. Satz 3 Halbsatz 2 stellt insofern ausdrücklich klar, dass auch die Einschreibungsordnung insofern an die Teilnahme keine weiteren Rechtsfolgen knüpfen kann. Anders ist dies nur, falls an einem hochschulseitig in der Einschreibungsordnung geregelten Testverfahren nicht teilgenommen wird, siehe § 50 Absatz 2 Nummer 4.

Das Testverfahren soll Studieninteressenten helfen, sich über die fachlichen Anforderungen eines konkreten Studienganges bewusst zu werden und diese mit dem eigenen Kenntnisstand abzugleichen. Eine fundierte Studienwahl ist die grundlegende Bedingung für ein erfolgreiches Studium; diese Entscheidung soll durch die Vorschrift unterstützt werden.

Bei Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaft liegen, soweit belastbares empirisches Datenmaterial vorhanden ist, die Abbruchquoten deutlich höher als im Gesamtdurchschnitt der Fachrichtungen. Vor diesem Hintergrund werden die Hochschulen – auch in Ansehung ihrer gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 bestehenden Verpflichtung, Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs zu ergreifen – besonders sorgfältig prüfen müssen, ob die Entscheidung gegen ein Online-Self-Assessment in diesen Fächergruppen belastbar sein kann.

zu Nummer 43

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Mit dem neuen Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seitens der Rechtsprechung der Zugang zum Masterstudium grundsätzlich zumindest dann nicht an eine qualifizierte Note eines vorangegangenen Bachelorabschluss geknüpft werden darf, wenn der Masterabschluss den Zugang zu einem berufsrechtlich reglementierten Beruf – wie es beispielsweise bei dem lehramtsbezogenen Master of Education der Fall ist – vermittelt. Insofern handelt es sich um eine grundrechtsschützende Bestimmung.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung in Absatz 6 Satz 5 wird dem Wunsch der Hochschulen nach Klarstellung entsprochen. Es wird klargestellt, dass im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen eines grundsätzlichen Verbots der rückwirkenden Änderung von Statusverhältnissen die Einschreibung nur mit Wirkung für die Zukunft erlischt, wie dies bereits im Wortlaut des Wortes „erlöschen“ zum Ausdruck kommt. Zum anderen sollen die Studierenden erbrachte Leistungsnachweise behalten dürfen, da die zu Grunde liegende Kompetenz erworben wurde; bei einem rückwirkenden Wegfall der Einschreibung bestünden an dem Bestand der Leistungsnachweise Zweifel. Die Änderung schafft hier Rechtssicherheit.

zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 6a verbessert den Zugang von Inhaberinnen und Inhabern unbenoteter Akademiebriefe der Kunsthochschulen. Diese stehen in der Regel vor dem Problem, in notenmäßig im Zugang beschränkten Masterstudiengängen gegen Bewerberinnen und Bewerber mit benoteten Zeugnissen anderer Hochschulen unabhängig von ihrer Qualifikation schon deshalb chancenlos zu sein, weil sie keinen benoteten Abschluss besitzen. Indes sind Inhaberinnen und Inhaber solcher Abschlüsse allgemein anerkannt ausgezeichnet qualifiziert. Für Meister-schülerinnen und Meisterschüler gilt dies in verstärktem Maße. Dem trägt die Neuregelung Rechnung.

Der Einstufungstest darf sich nur auf die Inhalte des als Zugangsvoraussetzung festgelegten Bachelorabschlusses beziehen und muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Inhaberinnen und Inhaber des Akademiebriefs bereits die Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben, die der Abschluss des vorangehenden Studienganges, insbesondere eines Bachelorstudienganges, ausweisen soll. Bei dem Eignungstest geht es mithin nur um die Ermittlung der Note, die für den Zugang zum Masterstudiengang nachgewiesen werden muss.

zu Buchstabe c)

Die Neuregelung trägt der internationalen Entwicklung Rechnung. Mittlerweile nehmen auch deutschsprachige Einrichtungen Zugangsprüfungen in englischer Sprache ab, so dass nach der derzeitigen Regelung eine sich bewerbende Person selbst dann einen sprachprüffreien Hochschulzugang haben kann, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Zukünftig knüpft die Regelung daher nicht mehr an die Art der deutschsprachigen oder fremdsprachigen Einrichtung, sondern richtigerweise an die Person der Bewerberin oder des Bewerbers an.

zu Nummer 44

Allein das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung eingesetzter Betreuung als solche ist nicht aussagekräftig hinsichtlich des Zugangs zum Studium. Zudem widerspricht die Regelung in ihrer jetzigen Fassung den Benachteiligungsverboten des Inklusionsstärkungsgesetzes.

Mit der Neuregelung wird daher nunmehr im Einklang mit den Hochschulrechten zahlreicher Länder auf konkrete ernstliche Gefahrenlagen für die Gesundheit oder den Studienbetrieb abgestellt.

Die Hochschule wird bei ihrer Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 50 Absatz 2 Nummer 1 vorliegen, sowie bei der pflichtgemäßen Ausübung ihres Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ansehung des gewichtigen grundrechtlichen Eingriffes angemessen Rechnung tragen.

zu Nummer 45

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 46

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 47

zu Buchstabe a)

Nach Absatz 3 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Der neue Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 sichert, dass es zulässig ist, eine praktische Konkordanz zwischen den Wahlrechtsgrundsätzen auf der einen Seite und der Durchführung von Online-Wahlen, bei denen diese Wahlrechtsgrundsätze aufgrund technischer Gegebenheiten nur modifiziert angewendet werden können, auf der anderen Seite in der Wahlordnung zu erreichen. Ansonsten wird auf die Begründung zu der Änderung des § 13 Absatz 1 verwiesen.

zu Buchstabe b)

Die Regelung bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen zum Studierendenparlament auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Hinsichtlich der Zulässigkeit online durchgeführter Wahlen wird ansonsten auf die Begründung zu den Änderungen in § 13 Absatz 1 verwiesen.

zu Nummer 48

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 49

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 50

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Vorschrift in ihrer gegenwärtigen Fassung dahingehend missverstanden werden konnte, sie würde einen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg einräumen. Die Vorschrift neuer Fassung stellt demgegenüber klar, dass ein objektivrechtlicher Auftrag an die Hochschulen intendiert ist, Maßnahmen zu Erreichung des Studienerfolgs zu ergreifen.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Studienakreditierungsverordnung, welche als Musterrechtsverordnung innerhalb der Kultusministerkonferenz verabschiedet worden ist, muss jede Hochschule als Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studienganges über ein Leitbild für die Lehre verfügen. Die neue hochschulgesetzliche Regelung in Absatz 1 Satz 3 unterstreicht angesichts dessen den hohen politischen Stellenwert eines derartigen Leitbildes und ist zudem für Studiengänge, bei denen die o. g. Rechtsverordnung nicht greift – also insbesondere für Staatsexamensstudiengänge – konstitutiv.

zu Buchstabe c)

Mit der Änderung des Satzes 1 und der dort nunmehr vorgesehenen Experimentierklausel wird geregelt, dass Reformmodelle des Studiums nicht nur die Studieneingangsphase adressieren, sondern auch im gesamten Studienverlauf Platz greifen können mit dem Ziel, den Studienerfolg zu verbessern. Damit erhalten die Hochschulen weitere Instrumente, um ihrer Verpflichtung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 nachzukommen und Experimente zur Erprobung neuer Maßnahmen zu entwickeln.

Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs sind nicht auf den Bereich der Reformmodelle beschränkt.

Mit der Streichung des Absatzes 2a Satz 2 wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Ergänzungskurse häufig Lücken im auch schulischen Wissen schließen sollen mit der Folge, dass eine Anrechnung auf Hochschulkompetenzen nicht in Betracht kommt. Soweit eine Anrechnung sachgerecht ist, kann diese nach allgemeinen Regeln (§ 63a) erfolgen.

Die Änderung des Absatzes 2a Satz 3 (alte Zählung) beruht auf dem Umstand, dass eine individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit nicht nur im Fall der Anrechnung der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sinnvoll ist, sondern auch dann, wenn in den Ergänzungskursen Lücken im schulischen Wissen geschlossen worden sind. Gerade in derartigen Fällen scheidet eine Anrechnung zumeist aus. Gleichwohl bleibt die individuelle Erhöhung der generellen Regel-

studienzeit auch in diesen Fällen schon aus Gründen eines sachgerechten Reagierens auf die Vielfalt sowohl der Studierenden als auch der sozialen Lebenslagen sachgerecht. Die Änderung zeichnet dies nach.

zu Buchstabe d)

Die Regelungen betreffend die Studienberatung findet sich nun in § 58a.

zu Buchstabe e)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe f)

Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Fachstudienberatung findet sich nun in § 58a.

zu Buchstabe g)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 51

zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Regelungsgehalt des ehemaligen § 58 Absatz 5 und eine klarstellende Änderung.

zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält den Regelungsgehalt des ehemaligen § 58 Absatz 7. Die Einschreibungsordnung ist der sachgerechte Regelungsort, weil es sich hier um die Regelung einer Verpflichtung handelt, die ohne Ansehung der individuellen Studienleistungen von jedem Studierenden erbracht werden muss.

zu Absatz 3:

Falls Studierende auch zur Hälfte des Studiums ihres Studienganges noch keine auskömmlichen Studienleistungen gezeigt haben, hat dies durchweg Gründe. Häufig helfen eine Fachstudienberatung und die in ihr erarbeitete Studienverlaufsplanung, dass ein sinnvolles Weiterstudium gesichert werden kann. Indes können durch das Angebot fakultativer Studienberatungen nicht immer diejenigen erreicht werden, die eine derartige Beratung am dringendsten benötigen. Dies hat Auswirkungen auch auf das Studium anderer Studierender. Insofern ist es sachgerecht, im Einklang mit den Hochschulrechten anderer Länder den Hochschulen Instrumente an die Hand zu geben, mit denen ihnen ermöglicht wird diejenigen zu erreichen, bei denen eine Studienberatung hoch sinnvoll ist.

Ziel der Studienberatung nach Satz 1 ist ausweislich des Satzes 2 der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. Eine Studienverlaufsvereinbarung ist ein sehr sinnvolles Mittel, den betroffenen Studierenden Orientierung im Studium zu verschaffen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

Studienverlaufsvereinbarungen müssen auf die Umstände des Einzelfalles, etwa auf die Erwerbstätigkeit von Studierenden, ihre Erziehungs- oder Pflegeverantwortung, ihr Engagement in der Selbstverwaltung oder den Umstand ihrer chronischen Erkrankung oder Behinderung, angemessen Rücksicht nehmen.

Das Hochschulgesetz sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor, wenn Studierende die abgeschlossene Studienverlaufsvereinbarung nicht oder nur teilweise erfüllen.

zu Absatz 4:

Falls eine Einigung auf eine Studienverlaufsvereinbarung nicht erreicht wird, benötigt die Hochschule Instrumente, um gleichwohl einen erfolgreichen Studienabschluss zu erreichen. Diesem Anliegen trägt Satz 3 Rechnung. Dabei wird nach Satz 4 gesichert, dass die persönliche Situation der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden muss.

Zum Schutz insbesondere der Studierenden müssen in dem Verfahren, in der die Verpflichtung nach Absatz 4 ausgesprochen wird, auf Seiten der Hochschule entweder mindestens zwei Personen mit Prüfungsbe- rechtigung oder einer Person mit Prüfungsberechtigung in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person beteiligt sein, siehe Absatz 4 Satz 3.

Die vorgenannte Rücksichtnahmeverpflichtung hinsichtlich der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles besteht auch bei der Festlegung von Verpflichtungen.

Das Hochschulgesetz sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor, wenn Studierende die festgelegten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen.

zu Nummer 52

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 53

Die Vorschrift ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

zu Nummer 54

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Nummer 55

zu Buchstabe a)

Mit der Neuregelung wird ermöglicht, die Vertretung mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

zu Buchstabe b)

Mit dem neuen Absatz wird in Ansehung der hohen Bedeutung der Inklusion die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass sich die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen können.

zu Nummer 56

Die bisher ungenutzt gebliebene Verordnungsermächtigung ist durch die Ermächtigung in Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ersetzt worden. Für eine eigene Verordnungsermächtigung in diesem Gesetz besteht folglich kein Bedarf mehr. Der bisherige Text konnte daher gestrichen werden.

Mit dem neuen Absatz 8 soll auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft nach der gegebenen Praxis zahlreicher Hochschulen in den Prüfungsausschüssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht Mitglied sind. Da mitglied-schaftliche Rechte von hoher Relevanz sind, entscheidet über diese Frage künftig der Senat in der für Grundordnungsbeschlüsse geltenden qualifizierten Mehrheit.

zu Nummer 57

zu Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erst Recht erfolgt, wenn diese in einem anderen Studiengang derjenigen Hochschule erbracht wurden, an der auch der Antrag auf Anerkennung gestellt wird.

Der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 regelt, dass eine Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen auf die hochschulseitig geforderten Prüfungsleistungen in Ansehung der Wissenschaftsfreiheit und in Konkordanz mit der grundrechtlich fundierten Berufsfreiheit wie auch bisher lediglich voraussetzt, dass die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits im Wesentlichen erbracht ist, mögen auch Unterschiede verbleiben. Dies erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung. Mit Blick auf die anerkennungsunschädliche Zulässigkeit des Bestehens nichtwesentlicher Unterschiede scheidet ein umstandsloses Anknüpfen an das frühere Erfordernis der Gleichwertigkeit hingegen aus; dies verdeutlicht der neue Halbsatz.

Bei der Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede muss an die erworbenen Kompetenzen angeknüpft werden. Die Anerkennungsregelung des Absatz 1 Satz 1 verlangt damit entgegen der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil

vom 16. Dezember 2015 – 14 A 1263/14 – keine Prüfung der Gleichwertigkeit der anderweitig absolvierten mit der vorgeschriebenen Prüfung. Es wird daher auch keine Übereinstimmung sowohl des Prüfungstoffes als auch der Art und Weise der Prüfungen einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen verlangt. Gegenstand der Prüfung auf das Bestehen wesentlicher Unterschiede sind vielmehr die erworbenen im Vergleich zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Auch dies verdeutlicht der neue Halbsatz 2.

Das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes muss von der Hochschule ausweislich Absatz 2 Satz 2 dargelegt werden.

zu Buchstabe b)

Die Änderung stellt klar, dass das Verfahren nach Absatz 5 die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt.

Die Rektoratsbefassung ist ein neben dem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren stattfindendes Verfahren. Sollte das Rektorat eine Empfehlung auf Aufhebung eines schon beklagten Bescheides und Neubescheidung geben und wird dieser Empfehlung gefolgt, kann über das Institut der Erledigungserklärung der förmliche Rechtsbehelf erledigt werden.

zu Buchstabe c)

Mit der Neuregelung soll die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen unterstützt werden.

Einmal sollen derartige Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit künftig anerkannt werden, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Damit wird ein Mittelweg zwischen einem in den Hochschulgesetzen einiger Länder vorhandenen gesetzlichen Anerkennungszwang und dem bisherigen Rechtszustand pflichtgemäßer Ermessensausübung beschritten.

Darüber hinaus wird das Anerkennungsgeschehen nach Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 mit dem Akkreditierungsgeschehen verbunden auch in Ansehung des Umstands, dass ausweislich § 9 der Studienakkreditierungsverordnung, die als solche von der Kultusministerkonferenz als Musterrechtsverordnung für alle Länder gebilligt worden ist, Anerkennungsfragen im Bereich der außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen künftig im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge im Grundsatz beleuchtet werden.

Indem die Hochschulen das Nähere zur Anerkennung regeln und auch eine Einstufungsprüfung (§ 49 Absatz 12) vorsehen dürfen, wird das Anerkennungs geschehen ebenfalls strukturierter, transparenter und für die Betroffenen einsichtiger.

Mit der Befugnis zur Entwicklung allgemeiner Anerkennungsregelungen nach Satz 4 wird eine Vereinheitlichung der Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die im Rahmen der beruflichen Bildung erworben wurden, auf Studienleistungen unterstützt.

Mit dem neuen Satz 5 wird – auch in Ansehung der Hochschulrechte anderer Länder, die eine feste 50%-Grenze des anerkennungsfähigen Volumens vorsehen – auf den Umstand reagiert, dass die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen mit den Besonderheiten des Hochschulsystems insofern in Einklang gebracht werden muss, dass die Gradverleihung noch auf der Idee akademischer Bildung und ihrer spezifischen Eigenarten beruht. Eine überhäuftige Anerkennung setzt angesichts dessen die Existenz eines Qualitätssicherungskonzepts voraus.

Ein derartiges Konzept muss zumindest sichern, dass die überhäuftigen Gleichwertigkeitsentscheidungen insgesamt im Lichte der Betrachtung aller, die jeweilig studierende Person betreffenden Anerkennungsentscheidung unter akademischen Gesichtspunkten so überzeugend erscheinen, dass die an die Anerkennung knüpfende Verleihung des jeweiligen akademischen Grades nachvollziehbar und offenbar begründet ist. Dieses Konzept bedarf der erfolgreichen Begutachtung durch eine der Akkreditierungsagenturen.

zu Nummer 58

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird im Zusammenhang mit der Abschaffung des Absatzes 2a hinsichtlich der Implementierung von Anwesenheitspflichten ein sachgerechtes Verfahren des innerhochschulischen Diskurses implementiert und damit dem Aspekt des Grundrechtsschutzes durch Verfahren Rechnung getragen. Falls künftig Anwesenheitspflichten vorgesehen werden, wird dies entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des halbparitätisch mit Lehrenden und Lernenden besetzten Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fachbereichsrates erfolgen. In beiden Fällen besteht aufgrund der Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens durchweg Grund für die Annahme, dass die Einführung von Anwesenheitspflichten im Einzelfall sachgerecht ist.

Sowohl der Studienbeirat als auch der Fachbereichsrat wird bei seiner Entscheidung prüfen, inwiefern etwaige Anwesenheitspflichten mit familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen Einschränkungen aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung, insbesondere bei motorisch eingeschränkten Studierenden, vereinbar sind.

Auch weiterhin unterliegt die Anordnung von Anwesenheitspflichten den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16).

zu Buchstabe b)

zu Doppelbuchstaben aa) und bb)

Studentinnen sind nunmehr vom Regelungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst. Das Bedürfnis für eine landeseigene Regelungsvorgabe für die Prüfungsordnung entfällt damit. Auf die mutterschutzgesetzlichen Regelungen wird nunmehr in dem neuen Absatz 2a Satz 1 verwiesen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und des sonstigen in der Vorschrift genannten Personenkreises ist in dem neuen Absatz 2a Satz 2 näher spezifiziert. Mit Blick darauf konnte Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abstrakter gefasst werden.

zu Doppelbuchstaben cc)

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Recht auf Akteneinsicht gemäß § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes muss bei der Frage, ob Studierende bei der Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten Kopien oder fotografische Aufnahmen fertigen dürfen, insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes berücksichtigt werden. Danach ist das Anfertigen von Kopien und Photographien durchweg zulässig. Denn effektiver Rechtsschutz kann gerade in prüfungsrechtlichen Sachverhalten nur erlangt werden, wenn die geprüfte Person ihre Leistung und die zugehörige Bewertung umfassend und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme fremden Sachverständes prüfen kann.

Im Regelfall wird daher die Anfertigung einer Kopie oder einer Photographie sowohl der Prüfungsaufgabe als auch der Prüfungslösungen zu gestatten sein. Insbesondere Erwägungen, einen schriftlichen Prüfungs-

sachverhalt für spätere Prüfungen wieder verwenden zu wollen, wird gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht bestehen können. Die Änderung zeichnet dies nach.

zu Doppelbuchstaben dd)

Mit dem neuen Satz 2 wird die Befugnis der Hochschule unterstrichen, in der Prüfungsordnung Instrumente zu online gestützten Prüfungen zu entwickeln. Bei diesen neuartigen Prüfformaten wird deren Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung zumindest dann intensiv zu prüfen sein, wenn trotz hinreichender Identifikationsfeststellungen Zweifel an der Selbständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung besteht.

Hinsichtlich der Arten und Weisen der elektronischen Form sind die Hochschulen nicht auf elektronische Dokumente beschränkt, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen sind, sondern können sich auch der Formen des § 3a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bedienen.

Über den Begriff der elektronischen Kommunikation soll klargestellt werden, dass es bei Online-Prüfungen nicht nur um die Ersetzung der Schriftform, sondern auch um die Ersetzung weiterer Kommunikationsformen insbesondere unter Anwesenden geht.

zu Buchstabe c)

Der neu eingefügte Satz 1 sichert die Anwendung des Mutterschutzgesetzes unabhängig von dessen konkreter Regelung.

Der neue Satz 2 formt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung detaillierter aus und trägt damit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit Rechnung. Mit der Neuregelung kommt das Hochschulgesetz dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 Inklusionsstärkungsgesetz nach.

Hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung greift ausweislich § 2 des Inklusionsstärkungsgesetzes die Definition nach § 3 des Inklusionsstärkungsgesetzes. Damit gilt, dass nicht nur ausschließlich körperliche Beeinträchtigungen zu einem prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich führen können; vielmehr sind auch psychische Beeinträchtigungen einem Ausgleich grundsätzlich zugänglich.

Psychische Beeinträchtigungen, die die kognitive Leistungsfähigkeit beschränken, sind einem Nachteilsausgleich indes nur insoweit zugänglich, als diese Leistungsfähigkeit nicht zugleich Prüfungsgegenstand ist; andernfalls läge ein Verstoß gegen das prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot vor.

Die Wiederholung der Prüfung kommt – wie auch die anderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – nur dann in Betracht, wenn der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und das damit verbundene Verbot einer Besserstellung eingehalten werden.

Die Hochschule soll, beispielsweise auf der Grundlage ärztlicher Atteste, bei Vorliegen einer einen Nachteilsausgleich rechtfertigenden Behinderung eine Prognoseentscheidung über die Dauer der Beeinträchtigung treffen. Liegen keine Anhaltspunkte für eine lediglich begrenzte Dauer der Beeinträchtigung vor, soll die Hochschule den Anspruch auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den gesamten Studienverlauf feststellen. Diese Feststellung sieht sodann jeweils individuelle Maßnahmen bei jeder folgenden Prüfung des Prüflings vor.

zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe e)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 59

Mit der Änderung wird zum Rechtszustand zurückgekehrt, welcher bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes galt. Damit wird das Zweiprüferprinzip gestärkt.

Bei studienbegleitend abgelegten und insofern den Studiengang nicht abschließenden Prüfungen müssen die einzelnen Prüfungsleistungen nur dann von mindestens zwei prüfenden Personen bewertet werden, wenn für den Fall des endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist und das Studium des betreffenden Studienganges damit sein Ende finden würde.

zu Nummer 60

Die Änderung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Graduierteninstitut für angewandte Forschung bereits errichtet ist.

Es steht die Frage im Raum, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um jenes Promotionsgeschehen zu stärken, bei dem Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen über die Promotion maßgeblich mitbestimmen. In der Diskussion stehen verschiedene Modelle. Nach einem Modell sollen Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen in der jeweiligen Universität der neue korporationsrechtliche Status der Assoziierung verliehen werden. Nach einem anderen Modell soll das Graduierteninstitut für angewandte Forschung das Promotionsrecht verliehen bekommen. Es konnte noch keine ausgereifte Diskussionsgrundlage erreicht werden, welches Modell vorzugswürdig ist. Infolgedessen gibt es auch noch keine Verständigung zu dieser Frage.

zu Nummer 61

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 26. September 2017 – 14 A 1167/16 – entschieden, dass § 69 Abs. 7 Satz 2 die zuständige Behörde nur für den Fall zum Verlangen eines urkundlichen Nachweises ermächtigt, dass ein Grad geführt wird. Ein derartiges Verlangen sei indes nicht statthaft, wenn kein Grad im Sinne des § 69 Abs. 2, sondern ein Hochschultitel im Sinne des § 69 Abs. 4 geführt würde (wie beispielsweise die Führung der spanischen Bezeichnung "Profesor Invitado"), obwohl für derartige Bezeichnungsführungen die Regelung zum Führen eines Grades in § 69 Abs. 2 entsprechend gelten.

Vor diesem Hintergrund besteht Anlass, Absatz 7 insgesamt auch auf Ehregrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu erstrecken.

Hochschultitel erfassen – im Einklang mit der vorgenannten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts Münster – Honorarprofessoren (§ 41 Absatz 2 HG) sowie akademische Würden, die ohne eine akademische Prüfung verliehen werden, wie etwa Ehrendoktor (§ 67 Absatz 3 Satz 6), Ehrenbürger und Ehrensensator (§ 9 Absatz 4 Satz 1 HG). Zudem stellt auch die Bezeichnung einer Professorin oder eines Professors einen solchen Titel dar, der bei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugleich beamtenrechtliche Amtsbezeichnung ist.

Die Änderung in Satz 9 ist redaktionell.

zu Nummer 62

zu Buchstabe a)

Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

zu Buchstabe b)

Der Landesrechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, dass die Hochschulen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen der Europäischen Union künftig bei wirtschaftlichen Projekten ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal von den Drittmittelgebern zu erheben hätten, falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist. Aus steuerlichen Gründen kann diese Verpflichtung nicht in der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung, sondern muss formalgesetzlich verankert werden. Dem trägt die Änderung Rechnung.

zu Buchstabe c)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.

zu Nummer 63

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 64

zu Buchstabe a)

Studienorte sind an den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 1 Absatz 3 Satz 3 zulässig. Künftig sollen Studienorte auch bei staatlich anerkannten Hochschulen zulässig sein.

Bei Studienorten liegt im Vergleich zu Standorten das Schwergewicht der hochschulischen Aufgabenerfüllung auf der Durchführung von Lehrveranstaltungen.

zu Buchstabe b)

Die Höhe der Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, die der Träger der Hochschule oder die Hochschule nach § 73 Absatz 5 Satz 2 tragen muss, muss den Grundsätzen der Äquivalenz und der Transparenz entsprechen. Der Wissenschaftsrat als Einrichtung des Bundes und der Länder kann in seinem Gebührenfestsetzungsgebaren indes nicht den Regelungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts unterworfen werden.

Dementsprechend soll über eine Hinwirkungspflicht des Ministeriums die Geltung der vorgenannten Grundsätze unterstrichen werden.

zu Nummer 65

zu Buchstabe a)

Die Änderung hat redaktionellen Charakter und stellt klar, dass für das Franchising privater Hochschulen nicht die Regelung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gelten, die in § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz niedergelegt sind. Vielmehr gilt die spezielle Regelung des § 75 Absatz 3.

zu Buchstabe b)

Ausweislich des derzeitigen automatischen Eintritts der Rechtsfolgen des § 73a Absatz 2 Satz 2 sowie des § 75 Absatz 2 Satz 8 bedarf die Anerkennungserstreckung einer gesetzlichen Grundlage und kann nicht automatische Folge der institutionellen Akkreditierung sein. Dies gewährleistet die Änderung.

Die ministerielle Anerkennung als Einrichtung erfolgt auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung. Diese Begutachtung ist das Verfahren zur institutionellen Akkreditierung.

Die institutionelle Anerkennung als Einrichtung ist dabei nicht an das Gutachten des Wissenschaftsrates betreffend die institutionelle Akkreditierung gebunden. Sie kommt daher insbesondere auch dann in Betracht, wenn der Wissenschaftsrat höhere oder andere Anforderungen an die Hochschule stellt, als sie nach § 72 erforderlich sind.

zu Buchstabe c)

Das Ministerium entscheidet über seinen Verzicht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Es kann seinen Verzicht beispielsweise davon abhängig machen, dass die Hochschule ein Berichtswesen implementiert, anhand dessen nachvollziehbar die Qualität und Güte des Berufungsgeschehens aufgezeigt werden kann.

zu Buchstabe d)

Die Regelung stellt in Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2017 – Az. 15 A 1345/15 – klar, dass das ministerielle Zustimmungserfordernis für das Führen einer Bezeichnung nach Absatz 4 auch für die Verleihung des Rechts gilt, die Bezeichnung nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule fortzuführen.

In Anlehnung an die allgemeine beamtenrechtliche Regelung zur Fortführung einer Amtsbezeichnung werden auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft mindestens zehn Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als Voraussetzung einer Fortführung festgelegt.

Der neue Absatz 4a Satz 1 regelt die Befugnis der Hochschule zur Verleihung der Fortführung, während der neue Absatz 4a Satz 2 mit dessen Verweis auf das Landesbeamtengesetz die Befugnis der einzelnen Person regelt, die Bezeichnung nach der Fortführungsverleihung durch die Hochschule im Rechtsverkehr führen zu dürfen.

zu Buchstabe e)

Die akademische Fundierung der Ausbildung in Pflege- und allen anderen nichtmedizinischen Gesundheitsberufen gewinnt stetig an Bedeutung. Praktische Teile der Ausbildung müssen indes wie bisher auch an nichthochschulischen Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern durchgeführt werden. In der Ärzteausbildung hat sich seit jeher der Begriff des akademischen Lehrkrankenhauses als besonderes Qualitätsmerkmal etabliert. Gleichsam besteht auch für nichtmedizinische Gesundheitsberufe ein Bedürfnis, akademische Lehrkrankenhäuser ausweisen zu können; dies erkennt der neue Satz 3 an.

Um akademische Lehrkrankenhäuser für nichtmedizinische Berufe von denen für die Ärzteausbildung auf den ersten Blick unterscheiden zu können und Verwechslungen vorzubeugen, führen nur die Lehrkran-

kenhäuser für die Mediziner Ausbildung die Bezeichnung „akademisches Lehrkrankenhaus“ ohne weiteren Zusatz. Wird die Bezeichnung mit Zusatz geführt, wird für den Rechtsverkehr deutlich, dass es sich nicht um ein akademisches Lehrkrankenhaus für die Ärzteausbildung handelt.

Sollte sich ein Krankenhaus in Kooperation mit einer Hochschule sowohl in der Ausbildung von Mediziner als auch der akademischen nichtmedizinischen Gesundheitsberufe engagieren, soll die Bezeichnung gewählt werden, die dem Schwerpunkt der Ausbildungstätigkeit entspricht.

Darüber hinaus führt der neue Satz 5 einen erweiterten Namensschutz für die Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 ein, indem die Verwendung von Bezeichnungen untersagt wird, die eine Verwechslungsgefahr begründen können.

Die Streichung des Wortes „nur“ in Absatz 6 Satz 2 und dessen Nichtaufnahme in Absatz 6 Satz 3 gründet in dem Umstand, dass ein Krankenhaus nicht nur der praktischen Ausbildung zu dienen bestimmt ist, sondern als Hauptzweck typischerweise der Krankenversorgung.

zu Nummer 66

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 67

Das Franchising hat sich durch seine organisationsrechtlichen Flexibilisierungsmöglichkeiten zu einem bedeutenden Instrument hochschulischer Ausbildung im In- und Ausland entwickelt. Daran soll festgehalten werden. Daneben konzedierte der Wissenschaftsrat in der Vergangenheit vereinzelt Fehlentwicklungen in den Franchisemodellen staatlich anerkannter Hochschulen, die zu Qualitätsdefiziten in der Ausbildung führten.

Vor diesem Hintergrund sieht die neue Fassung der Vorschrift vor, dass sich nur solche staatlich anerkannten Hochschulen des Franchisings als Flexibilisierungsinstrument bedienen dürfen, die als Einrichtung auf der Grundlage einer institutionellen Akkreditierung vom Ministerium anerkannt worden sind.

§ 84 Absatz 6 enthält einen hinreichend bemessenen Anpassungszeitraum.

zu Nummer 68

zu Buchstabe a)

Die Änderung stellt im Vergleich zu der für nichtstaatliche Hochschulen geltenden Aufsichtsregelung des § 74a klar, dass die Vorschrift die Aufsicht über die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes regelt.

zu Buchstabe b)

Ein anlassloses Informationsrecht des Landes ist ein rechtsstaatlich und demokratierechtlich unabdingbares Instrument, wenn Einrichtungen mittelbarer Staatsverwaltung, zu denen zumindest im Bereich der Lehre nach der Rechtsprechung auch die Hochschulen gehören, rechtlich selbstständig und aus den Instrumenten der Fachaufsicht herausgenommen sind.

Die Vorschrift unterstreicht insofern klarstellend, dass die weit auszulegende Informationsbefugnis des Ministeriums keinen weiteren tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt und unabhängig von konkreten Maßnahmen der Rechtsaufsicht stattfinden darf; auf diesen Umstand weist auch die Überschrift der Vorschrift hin.

Die Änderungen im Einzelnen dienen der Klarstellung und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Datenschutz.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe c)

Das mit dem Hochschulzukunftsgesetz eingeführte Zurückbehaltungs- oder Einbehaltungsrecht hat sich nicht bewährt und wird daher gestrichen.

zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 69

Die Vorschrift des § 76a wurde als flankierende Vorschrift zum Erlass von Rahmenvorgaben nach § 6 Absatz 5 eingeführt. Mit dessen Streichung kann auch die Regelung des § 76a entfallen.

Mit der Aufhebung des § 76b wird die Hochschulfreiheit im Bereich der Hochschulentwicklungsplanung wieder hergestellt und die Hochschulen damit in ihrer planerischen Entwicklung gestärkt.

zu Nummer 70

zu Buchstabe a)

Die Einfügung eines neuen Halbsatzes 2 an Absatz 1 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Die sonstige Änderung erleichtert die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge und Studienangebote mehrerer Hochschulen.

zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe c)

Der neue Absatz 5 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe d)

Der neue Absatz 6 Satz 6 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe e)

Der neue Absatz 7 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Kooperationspartner im Sinne des Satz 2 ist die jeweils andere Hochschule, mit der die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung eingegangen ist.

zu Nummer 71

zu § 77a:

Die Regelung enthält den wesentlichen Regelungsgehalt des § 2 Absatz 6. Die Änderungen versuchen, die erforderlichen Regularien zur Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts anwendungsfreundlicher nachzuzeichnen.

Die Stiftung öffentlichen Rechts ist kein verselbständigt Vermögen, wie es im Grundsatz die Stiftung des bürgerlichen Rechts darstellt. Materiell hat die Stiftung öffentlichen Rechts vielmehr einen anstaltlichen Charakter. Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsform auf die Anstalt öffentlichen Rechts erweitert.

Zudem wird den Hochschulen zusammen mit Dritten die Möglichkeit eingeräumt, selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gründen. Diese neue Regelung schließt eine im Vergleich zum Gemeinderecht vorhandene Lücke des Hochschulrechts. Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit können die Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gründen. Den Hochschulen sind derartige Zweckverbände indes derzeit verwehrt.

Der Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 ist ebenfalls dem Gemeinderecht (§ 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) nachgebildet. Mit ihm wird zum einen das demokratische Prinzip im Staatsaufbau der mittelbaren Staatsverwaltung zur Geltung gebracht und zum anderen Rechtssicherheit und eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen den die Stiftung, Anstalt oder Körperschaft errichtenden Stellen und dem Land hergestellt. Diesem Gedanken trägt der Zustimmungsvorbehalt Rechnung, welcher zugleich insbesondere das Prinzip der partnerschaftlichen Verantwortungstragung zwischen Hochschule und Land unterstreicht.

Absatz 8 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu § 77b:

Mit Absatz 1 wird der besondere Bildungsauftrag der Fernuniversität wieder gesetzlich geregelt. Satz 2 unterstreicht dabei den hohen Stel-

lenwert von online gestützten Lehrangeboten, die nicht nur ergänzend, wie in § 3 Absatz 3 Satz 2 für die Präsenzhochschulen geregelt, sondern strukturell angeboten werden sollen.

Dieser besondere Bildungsauftrag der Fernuniversität trägt Modifikationen gegenüber dem für die Präsenzhochschulen geltenden Einschreibungsrecht und im Prüfungsrecht der Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Vorschrift zeichnet dies in ihrem Absatz 3 nach, welcher das derzeitige Akademiestudium erfasst. Modifikationen sind aber auch in anderen Regelungsmaterien des Hochschulrechts nach Maßgabe des Absatzes 4 denkbar.

Der Ausbau der Fernuniversität Hagen zu einer weltweit führenden und forschungsorientierten Open University Hagen ist inhaltlich und strukturell komplex und ein dynamischer Prozess. Im Rahmen dieses Prozesses kann es sich als fachlich sinnvoll erweisen, dass von einigen Vorschriften des Hochschulgesetzes, namentlich solche, bei denen ein Bezug zu Lehre und Studium gegeben ist, abgewichen werden kann. Dies ermöglicht Absatz 4. Mit dem Einvernehmensvorbehalt des Ministeriums wird dabei gesichert, dass die Abweichung mit Blick auf das staatsrechtliche Demokratieprinzip hinreichend legitimiert ist.

Bei der Definition von Online-Lehrangeboten kann auf die Legaldefinition des § 3 Absatz 3 Satz 2 zurückgegriffen werden.

zu Nummer 72

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 73

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 74

zu Buchstabe a) und b)

Die Änderung bringt die Vorschrift zurück auf den Stand des Hochschulfreiheitsgesetzes und ist Folge der Abschaffung der Rahmenvorgaben. Verwaltungsvorschriften gehören zum traditionellen hochschulgesetzlichen Regelungsbestand.

zu Buchstabe c)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe d)

Die Vorschrift ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

zu Nummer 75

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Doppelbuchstabe bb)

Bei den in Nummer 2 aufgeführten Vorschriften handelt es sich um die § 107b Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung ersetzenden Regelungen, die auch über Übergangsvorschriften alle vorherigen Regelungen zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln umfassen.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 76

zu Buchstabe a)

Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 konnte mit Blick auf die Änderungen des § 64 gestrichen werden.

Der Zeitraum von einem Jahr zur Anpassung der Hochschulordnungen entspricht der Staatspraxis.

zu Buchstabe b)

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die als Übergangsregelung angelegte Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Der neue Absatz 5 regelt in seinem Satz 1 die Anwendbarkeit des neuen § 17a. Den Hochschulen soll angemessene Zeit eingeräumt werden, hochschulintern im Lichte ihrer Autonomie zu klären, in welcher Art und Weise künftig die Abwahl der Mitglieder des Rektorats erfolgen soll. Dem trägt eine spätere Anwendbarkeit der neuen Abwahlregelung Rechnung.

Für den Übergangszeitraum gilt das derzeit geltende Abwahlregularium des § 17 Absatz 3 fort.

§ 75 Absatz 3 Satz 8 regelt neue Qualitätssicherungserfordernisse im Bereich des Franchisings staatlich anerkannter Hochschulen. Mit Blick auf die bereits bestehenden Franchisingprojekte und des Vertrauensschutzes der in diesen Projekten Studierenden bedarf es eines Übergangszeitraums, innerhalb dessen die Hochschule den mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen neuen Qualitätssicherungserfordernissen Rechnung tragen kann. Dies sichert der zweite Satz des Absatzes 5 mit einem auskömmlichen Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten, welches dem Zeitraum des Eineinhalbfachen der generellen Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums entspricht.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Wintersemester 2019/20.